

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 13/4520, 13/5021 –

Entwurf eines Gesetzes über Europäische Betriebsräte **(Europäische Betriebsräte-Gesetz – EBRG)**

A. Problem

Ziel des Gesetzentwurfs ist die Umsetzung der Richtlinie 94/45/EG des Rates vom 22. September 1994 über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen in deutsches Recht.

B. Lösung

Zur Stärkung des Rechts auf grenzübergreifende Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in größeren gemeinschaftsweit tätigen Unternehmen und Unternehmensgruppen mit Sitz in Deutschland werden Europäische Betriebsräte oder dezentrale Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer vereinbart. Kommt es nicht zu einer Vereinbarung, ist kraft Gesetzes ein Europäischer Betriebsrat zu errichten.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Europäische Kommission schätzt die Kosten eines Europäischen Betriebsrats auf ca. 10 ECU pro Arbeitnehmer im Jahr. Bei unternehmensspezifischen Vereinbarungslösungen dürften diese Kosten in der Regel noch geringer ausfallen. Eine nennenswerte

zusätzliche Kostenbelastung der Wirtschaft ist deshalb nicht zu erwarten, zumal eine größere Akzeptanz unternehmerischer Entscheidungen durch Einbeziehung der Arbeitnehmer auch ökonomisch sinnvoll ist. Meßbare Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auch für das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 13/4520, 13/5021 – in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 25. September 1996

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Ulrike Mascher

Vorsitzende

Dr. Gisela Babel

Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über Europäische Betriebsräte
(Europäische Betriebsräte-Gesetz – EBRG) – Drucksache 13/4520 –
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes über Europäische Betriebsräte (Europäische Betriebsräte-Gesetz – EBRG) ¹⁾

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über Europäische Betriebsräte (Europäische Betriebsräte-Gesetz – EBRG)

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Grenzübergreifende Unterrichtung und Anhörung

(1) Zur Stärkung des Rechts auf grenzübergreifende Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit tätigen Unternehmen und Unternehmensgruppen werden Europäische Betriebsräte oder Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer vereinbart. Kommt es nicht zu einer Vereinbarung, wird ein Europäischer Betriebsrat kraft Gesetzes errichtet.

(2) Die grenzübergreifende Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer erstreckt sich in einem Unternehmen auf alle in einem Mitgliedstaat liegenden Betriebe sowie in einer Unternehmensgruppe auf alle Unternehmen, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat haben, soweit kein größerer Geltungsbereich vereinbart wird.

(3) Zentrale Leitung im Sinne dieses Gesetzes ist ein gemeinschaftsweit tätiges Unternehmen oder das herrschende Unternehmen einer gemeinschaftsweit tätigen Unternehmensgruppe.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über Europäische Betriebsräte (Europäische Betriebsräte-Gesetz – EBRG) ¹⁾

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über Europäische Betriebsräte (Europäische Betriebsräte-Gesetz – EBRG)

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 1

unverändert

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 94/45/EG des Rates vom 22. September 1994 über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen (ABl. EG Nr. L 254 S. 64).

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(4) Anhörung im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet den Meinungsaustausch und die Einrichtung eines Dialogs zwischen den Arbeitnehmervertretern und der zentralen Leitung oder einer anderen geeigneten Leitungsebene.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für gemeinschaftsweit tätige Unternehmen mit Sitz im Inland und für gemeinschaftsweit tätige Unternehmensgruppen mit Sitz des herrschenden Unternehmens im Inland.

(2) Liegt die zentrale Leitung nicht in einem Mitgliedstaat, besteht jedoch eine nachgeordnete Leitung für in Mitgliedstaaten liegende Betriebe oder Unternehmen, findet dieses Gesetz Anwendung, wenn die nachgeordnete Leitung im Inland liegt. Gibt es keine nachgeordnete Leitung, findet das Gesetz Anwendung, wenn die zentrale Leitung einen Betrieb oder ein Unternehmen im Inland als ihren Vertreter benennt. Wird kein Vertreter benannt, findet das Gesetz Anwendung, wenn der Betrieb oder das Unternehmen im Inland liegt, in dem verglichen mit anderen in den Mitgliedstaaten liegenden Betrieben des Unternehmens oder Unternehmen der Unternehmensgruppe die meisten Arbeitnehmer beschäftigt sind. Die vorgenannten Stellen gelten als zentrale Leitung.

(3) Mitgliedstaaten im Sinne dieses Gesetzes sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, auf die das Abkommen über die Sozialpolitik im Anhang des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft Anwendung findet, sowie die anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

(4) Für die Berechnung der Anzahl der im Inland beschäftigten Arbeitnehmer (§ 4), den Auskunftsanspruch (§ 5 Abs. 2), die Bestimmung des herrschenden Unternehmens (§ 6), die Weiterleitung des Antrags (§ 9 Abs. 2 Satz 3), die gesamtschuldnerische Haftung des Arbeitgebers (§ 16 Abs. 2), die Bestellung der auf das Inland entfallenden Arbeitnehmervertreter (§§ 11, 23 Abs. 1 bis 5 und § 18 Abs. 2 in Verbindung mit § 23) und die für sie geltenden Schutzbestimmungen (§ 40) sowie für den Bericht gegenüber den örtlichen Arbeitnehmervertretungen im Inland (§ 35 Abs. 2) gilt dieses Gesetz auch dann, wenn die zentrale Leitung nicht im Inland liegt.

§ 3

Gemeinschaftsweite Tätigkeit

(1) Ein Unternehmen ist gemeinschaftsweit tätig, wenn es mindestens 1 000 Arbeitnehmer in den Mitgliedstaaten und davon jeweils mindestens 150 Arbeitnehmer in mindestens zwei Mitgliedstaaten beschäftigt.

(2) Eine Unternehmensgruppe ist gemeinschaftsweit tätig, wenn sie mindestens 1 000 Arbeitnehmer in den Mitgliedstaaten beschäftigt und ihr mindestens zwei Unternehmen mit Sitz in verschiedenen Mitgliedstaaten angehören, die jeweils mindestens je 150 Arbeitnehmer in verschiedenen Mitgliedstaaten beschäftigen.

§ 2

unverändert

§ 3

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 4

§ 4

Berechnung der Arbeitnehmerzahlen

unverändert

In Betrieben und Unternehmen des Inlands errechnen sich die im Rahmen des § 3 zu berücksichtigenden Arbeitnehmerzahlen nach der Anzahl der im Durchschnitt während der letzten zwei Jahre beschäftigten Arbeitnehmer im Sinne des § 5 Abs. 1 des Betriebsverfassungsgesetzes. Maßgebend für den Beginn der Frist nach Satz 1 ist der Zeitpunkt, in dem die zentrale Leitung die Initiative zur Bildung des besonderen Verhandlungsgremiums ergreift oder der zentralen Leitung ein den Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 entsprechender Antrag der Arbeitnehmer oder ihrer Vertreter zugeht.

§ 5

§ 5

Auskunftsanspruch

unverändert

(1) Die zentrale Leitung hat einer Arbeitnehmervertretung auf Verlangen Auskünfte über die durchschnittliche Gesamtzahl der Arbeitnehmer und ihre Verteilung auf die Mitgliedstaaten, die Unternehmen und Betriebe sowie über die Struktur des Unternehmens oder der Unternehmensgruppe zu erteilen.

(2) Ein Betriebsrat oder ein Gesamtbetriebsrat kann den Anspruch nach Absatz 1 gegenüber der örtlichen Betriebs- oder Unternehmensleitung geltend machen; diese ist verpflichtet, die für die Auskünfte erforderlichen Informationen und Unterlagen bei der zentralen Leitung einzuholen.

§ 6

§ 6

Herrschendes Unternehmen

unverändert

(1) Ein Unternehmen, das zu einer gemeinschaftsweit tätigen Unternehmensgruppe gehört, ist herrschendes Unternehmen, wenn es unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluß auf ein anderes Unternehmen derselben Gruppe (abhängiges Unternehmen) ausüben kann.

(2) Ein beherrschender Einfluß wird vermutet, wenn ein Unternehmen in bezug auf ein anderes Unternehmen unmittelbar oder mittelbar

1. mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des anderen Unternehmens bestellen kann oder
2. über die Mehrheit der mit den Anteilen am anderen Unternehmen verbundenen Stimmrechte verfügt oder
3. die Mehrheit des gezeichneten Kapitals dieses Unternehmens besitzt.

Erfüllen mehrere Unternehmen eines der in Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Kriterien, bestimmt sich das herrschende Unternehmen nach Maßgabe der dort bestimmten Rangfolge.

(3) Bei der Anwendung des Absatzes 2 müssen den Stimm- und Ernennungsrechten eines Unternehmens die Rechte aller von ihm abhängigen Unternehmen sowie aller natürlichen oder juristischen Personen, die zwar im eigenen Namen, aber für Rechnung des Unternehmens oder eines von ihm abhängigen Unternehmens handeln, hinzugerechnet werden.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(4) Investment- und Beteiligungsgesellschaften im Sinne des Artikels 3 Abs. 5 Buchstabe a oder Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. EG Nr. L 395 S. 1) gelten nicht als herrschendes Unternehmen gegenüber einem anderen Unternehmen, an dem sie Anteile halten, an dessen Leitung sie jedoch nicht beteiligt sind.

§ 7

Europäischer Betriebsrat in Unternehmensgruppen

Gehören einer gemeinschaftsweit tätigen Unternehmensgruppe ein oder mehrere gemeinschaftsweit tätige Unternehmen an, wird ein Europäischer Betriebsrat nur bei dem herrschenden Unternehmen errichtet, sofern nichts anderes vereinbart wird.

ZWEITER TEIL

Besonderes Verhandlungsgremium

§ 8

Aufgabe

(1) Das besondere Verhandlungsgremium hat die Aufgabe, mit der zentralen Leitung eine Vereinbarung über eine grenzübergreifende Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer abzuschließen.

(2) Die zentrale Leitung hat dem besonderen Verhandlungsgremium rechtzeitig alle zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(3) Die zentrale Leitung und das besondere Verhandlungsgremium arbeiten vertrauensvoll zusammen. Zeitpunkt, Häufigkeit und Ort der Verhandlungen werden zwischen der zentralen Leitung und dem besonderen Verhandlungsgremium einvernehmlich festgelegt.

§ 9

Bildung

(1) Die Bildung des besonderen Verhandlungsgremiums ist von den Arbeitnehmern oder ihren Vertretern schriftlich bei der zentralen Leitung zu beantragen oder erfolgt auf Initiative der zentralen Leitung.

(2) Der Antrag ist wirksam gestellt, wenn er von mindestens 100 Arbeitnehmern oder ihren Vertretern aus mindestens zwei Betrieben oder Unternehmen unterzeichnet ist, die in verschiedenen Mitgliedstaaten liegen. Werden mehrere Anträge gestellt, sind die Unterschriften zusammenzuzählen. Wird ein Antrag bei einer im Inland liegenden Betriebs- oder Unternehmensleitung eingereicht, hat diese den Antrag unverzüglich an die zentrale Leitung weiterzuleiten und die Antragsteller darüber zu unterrichten.

§ 7

unverändert

ZWEITER TEIL

Besonderes Verhandlungsgremium

§ 8

unverändert

§ 9

Bildung

(1) unverändert

(2) Der Antrag ist wirksam gestellt, wenn er von mindestens 100 Arbeitnehmern oder ihren Vertretern aus mindestens zwei Betrieben oder Unternehmen, die in verschiedenen Mitgliedstaaten liegen, unterzeichnet ist **und der zentralen Leitung zugeht**. Werden mehrere Anträge gestellt, sind die Unterschriften zusammenzuzählen. Wird ein Antrag bei einer im Inland liegenden Betriebs- oder Unternehmensleitung eingereicht, hat diese den Antrag unverzüglich an die zentrale Leitung weiterzuleiten und die Antragsteller darüber zu unterrichten.

Entwurf

(3) Die zentrale Leitung hat die Antragsteller, die örtlichen Betriebs- oder Unternehmensleitungen, die dort bestehenden Arbeitnehmervertretungen sowie die in inländischen Betrieben vertretenen Gewerkschaften über die Bildung eines besonderen Verhandlungsgremiums und seine Zusammensetzung zu unterrichten.

§ 10

Zusammensetzung

(1) Aus jedem Mitgliedstaat, in dem das Unternehmen oder die Unternehmensgruppe einen Betrieb hat, wird ein Arbeitnehmervertreter in das besondere Verhandlungsgremium entsandt.

(2) Aus Mitgliedstaaten, in denen mindestens 25 vom Hundert der Arbeitnehmer des Unternehmens oder der Unternehmensgruppe beschäftigt sind, wird ein zusätzlicher Vertreter entsandt. Aus Mitgliedstaaten, in denen mindestens 50 vom Hundert der Arbeitnehmer beschäftigt sind, werden zwei zusätzliche Vertreter, aus einem Mitgliedstaat, in dem mindestens 75 vom Hundert der Arbeitnehmer beschäftigt sind, werden drei zusätzliche Vertreter entsandt.

(3) Es können Ersatzmitglieder bestellt werden.

§ 11

Bestellung inländischer Arbeitnehmervertreter

(1) Die nach diesem Gesetz oder dem Gesetz eines anderen Mitgliedstaates auf die im Inland beschäftigten Arbeitnehmer entfallenden Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums werden in gemeinschaftweit tätigen Unternehmen vom Gesamtbetriebsrat (§ 47 des Betriebsverfassungsgesetzes) bestellt. Besteht nur ein Betriebsrat, so bestellt dieser die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums.

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums werden in gemeinschaftweit tätigen Unternehmensgruppen vom Konzernbetriebsrat (§ 54 des Betriebsverfassungsgesetzes) bestellt. Besteht neben dem Konzernbetriebsrat noch ein in ihm nicht vertretener Gesamtbetriebsrat oder Betriebsrat, ist der Konzernbetriebsrat um deren Vorsitzende und um deren Stellvertreter zu erweitern; die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter gelten insoweit als Konzernbetriebsratsmitglieder.

(3) Besteht kein Konzernbetriebsrat, werden die in Absatz 1 Satz 1 genannten Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums wie folgt bestellt:

a) Bestehen mehrere Gesamtbetriebsräte, werden die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums auf einer gemeinsamen Sitzung der Gesamtbetriebsräte bestellt, zu welcher der Gesamtbetriebsratsvorsitzende des nach der Zahl der wahlberechtigten Arbeitnehmer größten inländischen Unternehmens einzuladen hat. Besteht daneben noch mindestens ein in den Gesamtbetriebsräten nicht vertretener Betriebsrat, sind der Betriebsratsvorsitzende und dessen Stellvertreter zu dieser Sitzung einzuladen; sie gelten insoweit als Gesamtbetriebsratsmitglieder.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(3) unverändert

§ 10

unverändert

§ 11

Bestellung inländischer Arbeitnehmervertreter

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- b) Besteht neben einem Gesamtbetriebsrat noch mindestens ein in ihm nicht vertretener Betriebsrat, ist der Gesamtbetriebsrat um den Vorsitzenden des Betriebsrats und dessen Stellvertreter zu erweitern; der Betriebsratsvorsitzende und sein Stellvertreter gelten insoweit als Gesamtbetriebsratsmitglieder. Der Gesamtbetriebsrat bestellt die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums. Besteht nur ein Gesamtbetriebsrat, so hat dieser die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums zu bestellen.
- c) Bestehen mehrere Betriebsräte, werden die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums auf einer gemeinsamen Sitzung bestellt, zu welcher der Betriebsratsvorsitzende des nach der Zahl der wahlberechtigten Arbeitnehmer größten inländischen Betriebs einzuladen hat. Zur Teilnahme an dieser Sitzung sind die Betriebsratsvorsitzenden und deren Stellvertreter berechtigt; § 47 Abs. 7 des Betriebsverfassungsgesetzes gilt entsprechend.
- d) Besteht nur ein Betriebsrat, so hat dieser die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums zu bestellen.

(4) Zu Mitgliedern des besonderen Verhandlungsgremiums können auch die in § 5 Abs. 3 des Betriebsverfassungsgesetzes genannten Angestellten bestellt werden.

(4) **u n v e r ä n d e r t**

(5) **Frauen und Männer sollen entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis bestellt werden.**

§ 12

**Unterrichtung über die Mitglieder
des besonderen Verhandlungsgremiums**

Der zentralen Leitung sind unverzüglich die Namen der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums, ihre Anschriften sowie die jeweilige Betriebszugehörigkeit mitzuteilen. Die zentrale Leitung hat die örtlichen Betriebs- oder Unternehmensleitungen, die dort bestehenden Arbeitnehmervertretungen sowie die in inländischen Betrieben vertretenen Gewerkschaften über diese Angaben zu unterrichten.

§ 12

u n v e r ä n d e r t

§ 13

Sitzungen, Geschäftsordnung, Sachverständige

(1) Die zentrale Leitung lädt unverzüglich nach Benennung der Mitglieder zur konstituierenden Sitzung des besonderen Verhandlungsgremiums ein und unterrichtet die örtlichen Betriebs- oder Unternehmensleitungen. Das besondere Verhandlungsgremium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(2) Vor jeder Verhandlung mit der zentralen Leitung hat das besondere Verhandlungsgremium das Recht, eine Sitzung durchzuführen und zu dieser einzuladen; § 8 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Beschlüsse des besonderen Verhandlungsgremiums werden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder gefaßt.

§ 13

Sitzungen, Geschäftsordnung, Sachverständige

(1) **u n v e r ä n d e r t**

(2) **u n v e r ä n d e r t**

(3) **u n v e r ä n d e r t**

Entwurf

(4) Das besondere Verhandlungsgremium kann sich durch Sachverständige seiner Wahl unterstützen lassen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 14

Einbeziehung von Arbeitnehmervertretern aus Drittstaaten

Kommen die zentrale Leitung und das besondere Verhandlungsgremium überein, die nach § 17 auszuhandelnde Vereinbarung auf nicht in einem Mitgliedsstaat (Drittstaat) liegende Betriebe oder Unternehmen zu erstrecken, können sie vereinbaren, Arbeitnehmervertreter aus diesen Staaten in das besondere Verhandlungsgremium einzubeziehen und die Anzahl der auf den jeweiligen Drittstaat entfallenden Mitglieder sowie deren Rechtsstellung festlegen.

§ 15

Beschluß über Beendigung der Verhandlungen

(1) Das besondere Verhandlungsgremium kann mit mindestens zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder beschließen, keine Verhandlungen aufzunehmen oder diese zu beenden. Der Beschluß und das Abstimmungsergebnis sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der zentralen Leitung zuzuleiten.

(2) Ein neuer Antrag auf Bildung eines besonderen Verhandlungsgremiums (§ 9) kann frühestens zwei Jahre nach dem Beschluß gemäß Absatz 1 gestellt werden, sofern das besondere Verhandlungsgremium und die zentrale Leitung nicht schriftlich eine kürzere Frist festlegen.

§ 16

Kosten und Sachaufwand

(1) Die durch die Bildung und Tätigkeit des besonderen Verhandlungsgremiums entstehenden Kosten trägt die zentrale Leitung. Werden Sachverständige nach § 13 Abs. 4 hinzugezogen, beschränkt sich die Kostentragungspflicht auf einen Sachverständigen. Die zentrale Leitung hat für die Sitzungen in erforderlichem Umfang Räume, sachliche Mittel, Dolmetscher und Büropersonal zur Verfügung zu stellen sowie die erforderlichen Reise- und Aufenthaltskosten der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums zu tragen.

(2) Der Arbeitgeber eines aus dem Inland entsandten Mitglieds des besonderen Verhandlungsgremiums haftet neben der zentralen Leitung für dessen Anspruch auf Kostenerstattung als Gesamtschuldner.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(4) Das besondere Verhandlungsgremium kann sich durch Sachverständige seiner Wahl unterstützen lassen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. **Sachverständige können auch Beauftragte von Gewerkschaften sein.**

§ 14

unverändert

§ 15

unverändert

§ 16

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

DRITTER TEIL

DRITTER TEIL

**Vereinbarungen über grenzübergreifende
Unterrichtung und Anhörung****Vereinbarungen über grenzübergreifende
Unterrichtung und Anhörung**

§ 17

§ 17

Gestaltungsfreiheit**unverändert**

Die zentrale Leitung und das besondere Verhandlungsgremium können frei vereinbaren, wie die grenzübergreifende Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer ausgestaltet wird; sie sind nicht an die Bestimmungen des vierten Teils dieses Gesetzes gebunden. Die Vereinbarung muß sich auf alle in den Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer erstrecken, in denen das Unternehmen oder die Unternehmensgruppe einen Betrieb hat. Die Parteien verständigen sich darauf, ob die grenzübergreifende Unterrichtung und Anhörung durch die Errichtung eines Europäischen Betriebsrats oder mehrerer Europäischer Betriebsräte nach § 18 oder durch ein Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer nach § 19 erfolgen soll.

§ 18

§ 18

Europäischer Betriebsrat kraft Vereinbarung**Europäischer Betriebsrat kraft Vereinbarung**

(1) Soll ein Europäischer Betriebsrat errichtet werden, ist schriftlich zu vereinbaren, wie dieser ausgestaltet werden soll. Dabei soll insbesondere folgendes geregelt werden:

(1) **unverändert**

1. Bezeichnung der erfaßten Betriebe und Unternehmen, einschließlich der außerhalb des Hoheitsgebietes der Mitgliedstaaten liegenden Niederlassungen, sofern diese in den Geltungsbereich einbezogen werden,
2. Zusammensetzung des Europäischen Betriebsrats, Anzahl der Mitglieder, Ersatzmitglieder, Sitzverteilung und Mandatsdauer,
3. Zuständigkeit und Aufgaben des Europäischen Betriebsrats sowie das Verfahren zu seiner Unterrichtung und zur Anhörung,
4. Ort, Häufigkeit und Dauer der Sitzungen,
5. die für den Europäischen Betriebsrat zur Verfügung zu stellenden finanziellen und sachlichen Mittel,
6. Klausel zur Anpassung der Vereinbarung an Strukturänderungen, die Geltungsdauer der Vereinbarung und das bei ihrer Neuverhandlung anzuwendende Verfahren, einschließlich einer Übergangsregelung.

(2) Für die Bestellung der auf die im Inland beschäftigten Arbeitnehmer entfallenden Mitglieder des Europäischen Betriebsrats gilt § 23 entsprechend, soweit nichts anderes vereinbart wird.

(2) § 23 gilt entsprechend.

Entwurf**Beschlüsse des 11. Ausschusses****§ 19****§ 19****Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung****unverändert**

Soll ein Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer eingeführt werden, ist schriftlich zu vereinbaren, unter welchen Voraussetzungen die Arbeitnehmervertreter das Recht haben, die ihnen übermittelten Informationen gemeinsam zu beraten und wie sie ihre Vorschläge oder Bedenken mit der zentralen Leitung oder einer anderen geeigneten Leitungsebene erörtern können. Die Unterrichtung muß sich insbesondere auf grenzübergreifende Angelegenheiten erstrecken, die erhebliche Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer haben.

§ 20**§ 20****Übergangsbestimmung****unverändert**

Eine nach § 18 oder § 19 bestehende Vereinbarung gilt fort, wenn vor ihrer Beendigung das Antrags- oder Initiativrecht nach § 9 Abs. 1 ausgeübt worden ist. Das Antragsrecht kann auch ein auf Grund einer Vereinbarung bestehendes Arbeitnehmervertretungsgremium ausüben. Die Fortgeltung endet, wenn die Vereinbarung durch eine neue Vereinbarung ersetzt oder ein Europäischer Betriebsrat kraft Gesetzes errichtet worden ist. Die Fortgeltung endet auch dann, wenn das besondere Verhandlungsgremium einen Beschluß nach § 15 Abs. 1 faßt; § 15 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Sätze 1 bis 4 finden keine Anwendung, wenn in der bestehenden Vereinbarung eine Übergangsregelung enthalten ist.

VIERTER TEIL**VIERTER TEIL****Europäischer Betriebsrat kraft Gesetzes****Europäischer Betriebsrat kraft Gesetzes****ERSTER ABSCHNITT****ERSTER ABSCHNITT****Errichtung des Europäischen Betriebsrats****Errichtung des Europäischen Betriebsrats****§ 21****§ 21****Voraussetzungen****unverändert**

(1) Verweigert die zentrale Leitung die Aufnahme von Verhandlungen innerhalb von sechs Monaten nach Antragstellung (§ 9), ist ein Europäischer Betriebsrat gemäß den §§ 22 und 23 zu errichten. Das gleiche gilt, wenn innerhalb von drei Jahren nach Antragstellung keine Vereinbarung nach § 18 oder § 19 zustande kommt oder die zentrale Leitung und das besondere Verhandlungsgremium das vorzeitige Scheitern der Verhandlungen erklären. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Bildung des besonderen Verhandlungsgremiums auf Initiative der zentralen Leitung erfolgt.

(2) Ein Europäischer Betriebsrat ist nicht zu errichten, wenn das besondere Verhandlungsgremium vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Fristen einen Beschluß nach § 15 Abs. 1 faßt.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 22

§ 22

**Zusammensetzung des
Europäischen Betriebsrats**

unverändert

(1) Der Europäische Betriebsrat setzt sich aus Arbeitnehmern des gemeinschaftsweit tätigen Unternehmens oder der gemeinschaftsweit tätigen Unternehmensgruppe zusammen; er besteht aus höchstens 30 Mitgliedern. Es können Ersatzmitglieder bestellt werden.

(2) Aus jedem Mitgliedstaat, in dem das Unternehmen oder die Unternehmensgruppe einen Betrieb hat, wird ein Arbeitnehmervertreter in den Europäischen Betriebsrat entsandt.

(3) Hat das Unternehmen oder die Unternehmensgruppe insgesamt bis zu 10 000 Arbeitnehmer innerhalb der Mitgliedstaaten, wird aus Mitgliedstaaten, in denen mindestens 20 vom Hundert der Arbeitnehmer beschäftigt sind, ein zusätzlicher Vertreter entsandt. Aus Mitgliedstaaten, in denen mindestens 30 vom Hundert der Arbeitnehmer beschäftigt sind, werden zwei zusätzliche Vertreter, mindestens 40 vom Hundert der Arbeitnehmer beschäftigt sind, werden drei zusätzliche Vertreter, mindestens 50 vom Hundert der Arbeitnehmer beschäftigt sind, werden vier zusätzliche Vertreter entsandt.

Aus einem Mitgliedstaat, in dem mindestens 60 vom Hundert der Arbeitnehmer beschäftigt sind, werden fünf zusätzliche Vertreter, mindestens 70 vom Hundert der Arbeitnehmer beschäftigt sind, werden sechs zusätzliche Vertreter, mindestens 80 vom Hundert der Arbeitnehmer beschäftigt sind, werden sieben zusätzliche Vertreter entsandt.

(4) Hat das Unternehmen oder die Unternehmensgruppe insgesamt mehr als 10 000 Arbeitnehmer innerhalb der Mitgliedstaaten, wird aus Mitgliedstaaten, in denen mindestens 20 vom Hundert der Arbeitnehmer beschäftigt sind, ein zusätzlicher Vertreter entsandt.

Aus Mitgliedstaaten, in denen mindestens 30 vom Hundert der Arbeitnehmer beschäftigt sind, werden drei zusätzliche Vertreter, mindestens 40 vom Hundert der Arbeitnehmer beschäftigt sind, werden fünf zusätzliche Vertreter, mindestens 50 vom Hundert der Arbeitnehmer beschäftigt sind, werden sieben zusätzliche Vertreter entsandt.

Aus einem Mitgliedstaat, in dem mindestens 60 vom Hundert der Arbeitnehmer beschäftigt sind, werden neun zusätzliche Vertreter, mindestens 70 vom Hundert der Arbeitnehmer beschäftigt sind, werden elf zusätzliche Vertreter, mindestens 80 vom Hundert der Arbeitnehmer beschäftigt sind, werden 13 zusätzliche Vertreter entsandt.

§ 23

§ 23

Bestellung inländischer Arbeitnehmervertreter**Bestellung inländischer Arbeitnehmervertreter**

(1) Die nach diesem Gesetz oder dem Gesetz eines anderen Mitgliedstaates auf die im Inland beschäftigten Arbeitnehmer entfallenden Mitglieder des Europäischen Betriebsrats werden in gemeinschaftsweit tätigen Unternehmen vom Gesamtbetriebsrat (§ 47 des Betriebsverfassungsgesetzes) bestellt. Besteht nur ein Betriebsrat, so bestellt dieser die Mitglieder des Europäischen Betriebsrats.

(1) unverändert

Entwurf

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Mitglieder des Europäischen Betriebsrats werden in gemeinschaftsweit tätigen Unternehmensgruppen vom Konzernbetriebsrat (§ 54 des Betriebsverfassungsgesetzes) bestellt. Besteht neben dem Konzernbetriebsrat noch ein in ihm nicht vertretener Gesamtbetriebsrat oder Betriebsrat, ist der Konzernbetriebsrat um deren Vorsitzende und um deren Stellvertreter zu erweitern; die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter gelten insoweit als Konzernbetriebsratsmitglieder.

(3) Besteht kein Konzernbetriebsrat, werden die in Absatz 1 Satz 1 genannten Mitglieder des Europäischen Betriebsrats wie folgt bestellt:

a) Bestehen mehrere Gesamtbetriebsräte, werden die Mitglieder des Europäischen Betriebsrats auf einer gemeinsamen Sitzung der Gesamtbetriebsräte bestellt, zu welcher der Gesamtbetriebsratsvorsitzende des nach der Zahl der wahlberechtigten Arbeitnehmer größten inländischen Unternehmens einzuladen hat. Besteht daneben noch mindestens ein in den Gesamtbetriebsräten nicht vertretener Betriebsrat, sind der Betriebsratsvorsitzende und dessen Stellvertreter zu dieser Sitzung einzuladen; sie gelten insoweit als Gesamtbetriebsratsmitglieder.

b) Besteht neben einem Gesamtbetriebsrat noch mindestens ein in ihm nicht vertretener Betriebsrat, ist der Gesamtbetriebsrat um den Vorsitzenden des Betriebsrats und dessen Stellvertreter zu erweitern; der Betriebsratsvorsitzende und sein Stellvertreter gelten insoweit als Gesamtbetriebsratsmitglieder. Der Gesamtbetriebsrat bestellt die Mitglieder des Europäischen Betriebsrats. Besteht nur ein Gesamtbetriebsrat, so hat dieser die Mitglieder des Europäischen Betriebsrats zu bestellen.

c) Bestehen mehrere Betriebsräte, werden die Mitglieder des Europäischen Betriebsrats auf einer gemeinsamen Sitzung bestellt, zu welcher der Betriebsratsvorsitzende des nach der Zahl der wahlberechtigten Arbeitnehmer größten inländischen Betriebs einzuladen hat. Zur Teilnahme an dieser Sitzung sind die Betriebsratsvorsitzenden und deren Stellvertreter berechtigt; § 47 Abs. 7 des Betriebsverfassungsgesetzes gilt entsprechend.

d) Besteht nur ein Betriebsrat, so hat dieser die Mitglieder des Europäischen Betriebsrats zu bestellen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Abberufung.

(5) Zu Mitgliedern des Europäischen Betriebsrats können auch die in § 5 Abs. 3 des Betriebsverfassungsgesetzes genannten Angestellten bestellt werden.

(6) Das zuständige Sprecherausschußgremium eines gemeinschaftsweit tätigen Unternehmens oder einer gemeinschaftsweit tätigen Unternehmensgruppe mit Sitz der zentralen Leitung im Inland kann einen der in § 5 Abs. 3 des Betriebsverfassungsgesetzes genannten Angestellten bestimmen, der mit Rederecht an den Sitzungen des Europäischen Betriebsrats teilnimmt, sofern eine Bestellung nach Absatz 5 unterblieben ist und nach § 22 Abs. 2 bis 4 mindestens fünf inländische Vertreter entsandt werden. Die §§ 30, 39 Abs. 2 gelten entsprechend.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Frauen und Männer sollen entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis bestellt werden.

(6) Das zuständige Sprecherausschußgremium eines gemeinschaftsweit tätigen Unternehmens oder einer gemeinschaftsweit tätigen Unternehmensgruppe mit Sitz der zentralen Leitung im Inland kann einen der in § 5 Abs. 3 des Betriebsverfassungsgesetzes genannten Angestellten bestimmen, der mit Rederecht an den Sitzungen **zur Unterrichtung und Anhörung** des Europäischen Betriebsrats teilnimmt, sofern nach § 22 Abs. 2 bis 4 mindestens fünf inländische Vertreter entsandt werden. Die §§ 30, 39 Abs. 2 gelten entsprechend.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 24

§ 24

**Unterrichtung über die Mitglieder
des Europäischen Betriebsrats**

unverändert

Der zentralen Leitung sind unverzüglich die Namen der Mitglieder des Europäischen Betriebsrats, ihre Anschriften sowie die jeweilige Betriebszugehörigkeit mitzuteilen. Die zentrale Leitung hat die örtlichen Betriebs- oder Unternehmensleitungen, die dort bestehenden Arbeitnehmervertretungen sowie die in inländischen Betrieben vertretenen Gewerkschaften über diese Angaben zu unterrichten.

ZWEITER ABSCHNITT

ZWEITER ABSCHNITT

Geschäftsführung des Europäischen Betriebsrats

Geschäftsführung des Europäischen Betriebsrats

§ 25

§ 25

Konstituierende Sitzung, Vorsitzender

unverändert

(1) Die zentrale Leitung lädt unverzüglich nach Benennung der Mitglieder zur konstituierenden Sitzung des Europäischen Betriebsrats ein. Der Europäische Betriebsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(2) Der Vorsitzende des Europäischen Betriebsrats oder im Fall seiner Verhinderung der Stellvertreter vertritt den Europäischen Betriebsrat im Rahmen der von ihm gefaßten Beschlüsse. Zur Entgegennahme von Erklärungen, die dem Europäischen Betriebsrat gegenüber abzugeben sind, ist der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter berechtigt.

§ 26

§ 26

Ausschuß

unverändert

(1) Besteht der Europäische Betriebsrat aus neun oder mehr Mitgliedern, bildet er aus seiner Mitte einen Ausschuß von drei Mitgliedern, dem neben dem Vorsitzenden zwei weitere zu wählende Mitglieder angehören. Die Mitglieder des Ausschusses sollen in verschiedenen Mitgliedstaaten beschäftigt sein. Der Ausschuß führt die laufenden Geschäfte des Europäischen Betriebsrats.

(2) Ein Europäischer Betriebsrat mit weniger als neun Mitgliedern kann die Führung der laufenden Geschäfte auf den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Europäischen Betriebsrats übertragen.

§ 27

§ 27

Sitzungen

unverändert

(1) Der Europäische Betriebsrat hat das Recht, im Zusammenhang mit der Unterrichtung durch die zentrale Leitung nach § 32 eine Sitzung durchzuführen und zu dieser einzuladen. Das gleiche gilt bei einer Unterrichtung über außergewöhnliche Umstände nach § 33. Der Zeitpunkt und der Ort der Sitzungen sind mit der zentralen Leitung abzustimmen. Mit Einverständnis der zentralen Leitung kann der Europäische Betriebsrat weitere Sitzungen durchführen. Die Sitzungen des Europäischen Betriebsrats sind nicht öffentlich.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte des Europäischen Betriebsrats durch den Ausschuß nach § 26 Abs. 1.

§ 28

Beschlüsse, Geschäftsordnung

Die Beschlüsse des Europäischen Betriebsrats werden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt. Sonstige Bestimmungen über die Geschäftsführung sollen in einer schriftlichen Geschäftsordnung getroffen werden, die der Europäische Betriebsrat mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder beschließt.

§ 29

Sachverständige

Der Europäische Betriebsrat und der Ausschuß können sich durch Sachverständige ihrer Wahl unterstützen lassen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

§ 30

Kosten und Sachaufwand

Die durch die Bildung und Tätigkeit des Europäischen Betriebsrats und des Ausschusses (§ 26 Abs. 1) entstehenden Kosten trägt die zentrale Leitung. Werden Sachverständige nach § 29 hinzugezogen, beschränkt sich die Kostentragungspflicht auf einen Sachverständigen. Die zentrale Leitung hat insbesondere für die Sitzungen und die laufende Geschäftsführung in erforderlichem Umfang Räume, sachliche Mittel und Büropersonal, für die Sitzungen außerdem Dolmetscher zur Verfügung zu stellen. Sie trägt die erforderlichen Reise- und Aufenthaltskosten der Mitglieder des Europäischen Betriebsrats und des Ausschusses. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend.

DRITTER ABSCHNITT

Zuständigkeit und Mitwirkungsrechte

§ 31

Grenzübergreifende Angelegenheiten

(1) Der Europäische Betriebsrat ist zuständig in Angelegenheiten der §§ 32 und 33, die mindestens zwei Betriebe oder zwei Unternehmen in verschiedenen Mitgliedstaaten betreffen.

(2) Bei Unternehmen und Unternehmensgruppen nach § 2 Abs. 2 ist der Europäische Betriebsrat nur in solchen Angelegenheiten zuständig, die sich auf das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten erstrecken und mindestens zwei Betriebe oder zwei Unternehmen in verschiedenen Mitgliedstaaten betreffen.

§ 28

unverändert

§ 29

Sachverständige

Der Europäische Betriebsrat und der Ausschuß können sich durch Sachverständige ihrer Wahl unterstützen lassen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. **Sachverständige können auch Beauftragte von Gewerkschaften sein.**

§ 30

unverändert

DRITTER ABSCHNITT

Zuständigkeit und Mitwirkungsrechte

§ 31

unverändert

Entwurf

§ 32

Jährliche Unterrichtung und Anhörung

(1) Die zentrale Leitung hat den Europäischen Betriebsrat einmal im Kalenderjahr über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven des gemeinschaftsweit tätigen Unternehmens oder der gemeinschaftsweit tätigen Unternehmensgruppe unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten und ihn anzuhören.

(2) Zu der Entwicklung der Geschäftslage und den Perspektiven im Sinne des Absatzes 1 gehören insbesondere

1. Struktur des Unternehmens oder der Unternehmensgruppe sowie die wirtschaftliche und finanzielle Lage,
2. die voraussichtliche Entwicklung der Geschäfts-, Produktions- und Absatzlage,
3. die Beschäftigungslage und ihre voraussichtliche Entwicklung,
4. Investitionen (Investitionsprogramme),
5. grundlegende Änderungen der Organisation,
6. die Einführung neuer Arbeits- und Fertigungsverfahren,
7. die Verlegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen sowie Verlagerungen der Produktion,
8. Zusammenschlüsse oder Spaltungen von Unternehmen oder Betrieben,
9. die Einschränkung oder Stilllegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen,
10. Massenentlassungen.

§ 33

Unterrichtung und Anhörung

(1) Über außergewöhnliche Umstände, die erhebliche Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer haben, hat die zentrale Leitung den Europäischen Betriebsrat unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen *unverzüglich* zu unterrichten und auf Verlangen *rechtzeitig* anzuhören. Als außergewöhnliche Umstände gelten insbesondere

1. die Verlegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen,
2. die Stilllegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen,
3. Massenentlassungen.

(2) Besteht ein Ausschuß nach § 26 Abs. 1, so ist dieser anstelle des Europäischen Betriebsrats nach Absatz 1 Satz 1 zu beteiligen. § 27 Abs. 1 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend. Zu den Sitzungen des Ausschusses sind auch diejenigen Mitglieder des Europäischen Betriebsrats zu laden, die für die Betriebe oder Unternehmen bestellt worden sind, die unmittelbar von den geplanten Maßnahmen betroffen sind; sie gelten insoweit als Ausschußmitglieder.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 32

Jährliche Unterrichtung und Anhörung

(1) Die zentrale Leitung hat den Europäischen Betriebsrat einmal im Kalenderjahr über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven des gemeinschaftsweit tätigen Unternehmens oder der gemeinschaftsweit tätigen Unternehmensgruppe unter **rechtzeitiger** Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten und ihn anzuhören.

(2) **u n v e r ä n d e r t**

§ 33

Unterrichtung und Anhörung

(1) Über außergewöhnliche Umstände, die erhebliche Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer haben, hat die zentrale Leitung den Europäischen Betriebsrat **rechtzeitig** unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten und auf Verlangen anzuhören. Als außergewöhnliche Umstände gelten insbesondere

1. **u n v e r ä n d e r t**
2. **u n v e r ä n d e r t**
3. **u n v e r ä n d e r t**

(2) **u n v e r ä n d e r t**

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 34

Tendenzunternehmen

Auf Unternehmen und herrschende Unternehmen von Unternehmensgruppen, die unmittelbar und überwiegend den in § 118 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Betriebsverfassungsgesetzes genannten Bestimmungen oder Zwecken dienen, finden nur § 32 Abs. 2 Nr. 5 bis 10 und § 33 Anwendung mit der Maßgabe, daß eine Unterrichtung und Anhörung nur über den Ausgleich oder die Milderung der wirtschaftlichen Nachteile erfolgen muß, die den Arbeitnehmern infolge der Unternehmens- oder Betriebsänderungen entstehen.

§ 35

**Unterrichtung der örtlichen
Arbeitnehmervertreter**

(1) Der Europäische Betriebsrat oder der Ausschuß (§ 33 Abs. 2) berichtet den örtlichen Arbeitnehmervertretern oder, wenn es diese nicht gibt, den Arbeitnehmern der Betriebe oder Unternehmen über die Unterrichtung und Anhörung.

(2) Das Mitglied des Europäischen Betriebsrats oder des Ausschusses, das den örtlichen Arbeitnehmervertretungen im Inland berichtet, hat den Bericht in Betrieben und Unternehmen, in denen Sprecherausschüsse der leitenden Angestellten bestehen, auf einer gemeinsamen Sitzung im Sinne des § 2 Abs. 2 des Sprecherausschußgesetzes zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn ein nach § 23 Abs. 6 bestimmter Angestellter an der Sitzung zur Unterrichtung und Anhörung des Europäischen Betriebsrats teilgenommen hat. Wird der Bericht nach Absatz 1 nur schriftlich erstattet, ist er auch dem zuständigen Sprecherausschuß zuzuleiten.

Vierter Abschnitt

**Änderung der Zusammensetzung,
Übergang zu einer Vereinbarung**

§ 36

**Dauer der Mitgliedschaft,
Neubestellung von Mitgliedern**

(1) Die Dauer der Mitgliedschaft im Europäischen Betriebsrat beträgt vier Jahre, wenn sie nicht durch Abberufung oder aus anderen Gründen vorzeitig endet. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestellung.

(2) Alle zwei Jahre, vom Tage der konstituierenden Sitzung des Europäischen Betriebsrats (§ 25 Abs. 1) an gerechnet, hat die zentrale Leitung zu prüfen, ob sich die Arbeitnehmerzahlen in den einzelnen Mitgliedstaaten derart geändert haben, daß sich eine andere Zusammensetzung des Europäischen Betriebsrats nach § 22 Abs. 2 bis 4 errechnet. Sie hat das Ergebnis dem Europäischen Betriebsrat mitzuteilen. Ist danach eine andere Zusammensetzung des Europäischen Betriebsrats erforderlich, veranlaßt dieser bei den zuständigen Stellen, daß die Mitglieder des Europäischen Betriebsrats in den Mitgliedstaaten neu

§ 34

unverändert

§ 35

unverändert

Vierter Abschnitt

**Änderung der Zusammensetzung,
Übergang zu einer Vereinbarung**

§ 36

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

bestellt werden, in denen sich eine gegenüber dem vorhergehenden Zeitraum abweichende Anzahl der Arbeitnehmervertreter ergibt; mit der Neubestellung endet die Mitgliedschaft der bisher aus diesen Mitgliedstaaten stammenden Arbeitnehmervertreter im Europäischen Betriebsrat. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend bei Berücksichtigung eines bisher im Europäischen Betriebsrat nicht vertretenen Mitgliedstaats.

§ 37

Aufnahme von Verhandlungen

Vier Jahre nach der konstituierenden Sitzung (§ 25 Abs. 1) hat der Europäische Betriebsrat mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder einen Beschluß darüber zu fassen, ob mit der zentralen Leitung eine Vereinbarung nach § 17 ausgehandelt werden soll. Beschließt der Europäische Betriebsrat die Aufnahme von Verhandlungen, hat er die Rechte und Pflichten des besonderen Verhandlungsgremiums; die §§ 8, 13, 14, 15 Abs. 1, §§ 16 bis 19 gelten entsprechend. Das Amt des Europäischen Betriebsrats endet, wenn eine Vereinbarung nach § 17 geschlossen worden ist.

FÜNFTER TEIL

**Grundsätze der Zusammenarbeit
und Schutzbestimmungen**

§ 38

Vertrauensvolle Zusammenarbeit

Zentrale Leitung und Europäischer Betriebsrat arbeiten vertrauensvoll zum Wohl der Arbeitnehmer und des Unternehmens oder der Unternehmensgruppe zusammen. Satz 1 gilt entsprechend für die Zusammenarbeit zwischen zentraler Leitung und Arbeitnehmervertretern im Rahmen eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung.

§ 39

Geheimhaltung, Vertraulichkeit

(1) Die Pflicht der zentralen Leitung, über die im Rahmen der §§ 18, 19 vereinbarten oder die sich aus den §§ 32 und 33 Abs. 1 ergebenden Angelegenheiten zu unterrichten, besteht nur, soweit dadurch nicht Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse des Unternehmens oder der Unternehmensgruppe gefährdet werden.

(2) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder eines Europäischen Betriebsrats sind verpflichtet, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen wegen ihrer Zugehörigkeit zum Europäischen Betriebsrat bekannt geworden und von der zentralen Leitung ausdrücklich als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet worden sind, nicht zu offenbaren und nicht zu verwerten. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Europäischen Betriebsrat. Die Verpflichtung gilt nicht gegenüber Mitgliedern eines Europäischen Betriebsrats. Sie gilt ferner nicht gegenüber den örtlichen Arbeitnehmervertretern der Betriebe oder Unternehmen,

§ 37

unverändert

FÜNFTER TEIL

**Grundsätze der Zusammenarbeit
und Schutzbestimmungen**

§ 38

unverändert

§ 39

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

wenn diese auf Grund einer Vereinbarung nach § 18 oder nach § 35 über den Inhalt der Unterrichtungen und die Ergebnisse der Anhörungen zu unterrichten sind, den Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat sowie gegenüber Dolmetschern und Sachverständigen, die zur Unterstützung herangezogen werden.

(3) Die Pflicht zur Vertraulichkeit nach Absatz 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend für

1. die Mitglieder und Ersatzmitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums,
2. die Arbeitnehmervertreter im Rahmen eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung (§ 19),
3. die Sachverständigen und Dolmetscher sowie
4. die örtlichen Arbeitnehmervertreter.

(4) Die Ausnahmen von der Pflicht zur Vertraulichkeit nach Absatz 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend für

1. das besondere Verhandlungsgremium gegenüber Sachverständigen und Dolmetschern,
2. die Arbeitnehmervertreter im Rahmen eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung gegenüber Dolmetschern und Sachverständigen, die vereinbarungsgemäß zur Unterstützung herangezogen werden und gegenüber örtlichen Arbeitnehmervertretern, sofern diese nach der Vereinbarung (§ 19) über die Inhalte der Unterrichtungen und die Ergebnisse der Anhörungen zu unterrichten sind.

§ 40

Schutz inländischer Arbeitnehmervertreter

(1) Für die Mitglieder eines Europäischen Betriebsrats, die im Inland beschäftigt sind, gelten § 37 Abs. 1 bis 5, die §§ 78 und 103 des Betriebsverfassungsgesetzes sowie § 15 Abs. 1, 3 bis 5 des Kündigungsschutzgesetzes entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums und die Arbeitnehmervertreter im Rahmen eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung.

SECHSTER TEIL

Bestehende Vereinbarungen

§ 41

Fortgeltung

(1) Auf die in den §§ 2 und 3 genannten Unternehmen und Unternehmensgruppen, in denen vor dem 22. September 1996 eine Vereinbarung über grenzübergreifende Unterrichtung und Anhörung besteht, sind die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht anwendbar, solange die Vereinbarung wirksam ist. Die Vereinbarung muß sich auf alle in den Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer erstrecken und *eine Vertretung der Arbeitnehmer aus den Mitgliedstaaten vorsehen*, in denen das Unternehmen oder die Unternehmensgruppe einen Betrieb hat.

§ 40

unverändert

SECHSTER TEIL

Bestehende Vereinbarungen

§ 41

Fortgeltung

(1) Auf die in den §§ 2 und 3 genannten Unternehmen und Unternehmensgruppen, in denen vor dem 22. September 1996 eine Vereinbarung über grenzübergreifende Unterrichtung und Anhörung besteht, sind die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht anwendbar, solange die Vereinbarung wirksam ist. Die Vereinbarung muß sich auf alle in den Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer erstrecken und **den Arbeitnehmern aus denjenigen Mitgliedstaaten eine angemessene Beteiligung an der Unterrichtung und Anhörung ermöglichen**, in denen das Unternehmen oder die Unternehmensgruppe einen Betrieb hat.

Entwurf

(2) Der Anwendung des Absatzes 1 steht nicht entgegen, daß die Vereinbarung auf seiten der Arbeitnehmer nur von einer im Betriebsverfassungsgesetz vorgesehenen Arbeitnehmervertretung geschlossen worden ist. Das gleiche gilt, wenn für ein Unternehmen oder eine Unternehmensgruppe anstelle einer Vereinbarung mehrere Vereinbarungen geschlossen worden sind.

(3) Sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 deshalb nicht erfüllt, weil die an dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Stichtag bestehende Vereinbarung nicht alle Arbeitnehmer erfaßt, können die Parteien deren Einbeziehung innerhalb einer Frist von sechs Monaten nachholen.

(4) Bestehende Vereinbarungen können auch nach dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Stichtag an Änderungen der Struktur des Unternehmens oder der Unternehmensgruppe sowie der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer angepaßt werden.

(5) Ist eine Vereinbarung befristet geschlossen worden, können die Parteien ihre Fortgeltung unter Berücksichtigung der Absätze 1, 3 und 4 beschließen.

(6) Eine Vereinbarung gilt fort, wenn vor ihrer Beendigung das Antrags- oder Initiativrecht nach § 9 Abs. 1 ausgeübt worden ist. Das Antragsrecht kann auch ein auf Grund der Vereinbarung bestehendes Arbeitnehmervertretungsgremium ausüben. Die Fortgeltung endet, wenn die Vereinbarung durch eine grenzübergreifende Unterrichtung und Anhörung nach § 18 oder § 19 ersetzt oder ein Europäischer Betriebsrat kraft Gesetzes errichtet worden ist. Die Fortgeltung endet auch dann, wenn das besondere Verhandlungsgremium einen Beschluß nach § 15 Abs. 1 faßt; § 15 Abs. 2 gilt entsprechend.

SIEBTER TEIL

**Besondere Vorschriften;
Straf- und Bußgeldvorschriften**

§ 42

Errichtungs- und Tätigkeitsschutz

Niemand darf

1. die *Errichtung* des besonderen Verhandlungsgremiums (§ 9) oder eines Europäischen Betriebsrats (§§ 18, 21 Abs. 1) oder die Einführung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung (§ 19) behindern oder durch Zufügung oder Androhung von Nachteilen oder durch Gewährung oder Versprechen von Vorteilen beeinflussen,
2. die Tätigkeit des besonderen Verhandlungsgremiums, eines Europäischen Betriebsrats oder der Arbeitnehmervertreter im Rahmen eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung behindern oder stören oder
3. ein Mitglied oder Ersatzmitglied des besonderen Verhandlungsgremiums oder eines Europäischen Betriebsrats oder einen Arbeitnehmervertreter im Rahmen eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung um seiner Tätigkeit willen benachteiligen oder begünstigen.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(2) *u n v e r ä n d e r t*

(3) *u n v e r ä n d e r t*

(4) *u n v e r ä n d e r t*

(5) *u n v e r ä n d e r t*

(6) *u n v e r ä n d e r t*

SIEBTER TEIL

**Besondere Vorschriften;
Straf- und Bußgeldvorschriften**

§ 42

Errichtungs- und Tätigkeitsschutz

Niemand darf

1. die **Bildung** des besonderen Verhandlungsgremiums (§ 9) oder **die Errichtung** eines Europäischen Betriebsrats (§§ 18, 21 Abs. 1) oder die Einführung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung (§ 19) behindern oder durch Zufügung oder Androhung von Nachteilen oder durch Gewährung oder Versprechen von Vorteilen beeinflussen,
2. *u n v e r ä n d e r t*
3. *u n v e r ä n d e r t*

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 43

§ 43

Strafvorschriften

unverändert

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 39 Abs. 2 Satz 1 oder Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 3, ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis verwertet.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

§ 44

§ 44

Strafvorschriften

unverändert

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 39 Abs. 2 Satz 1 oder Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 3, ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart oder
2. einer Vorschrift des § 42 über die Errichtung der dort genannten Gremien oder die Einführung des dort genannten Verfahrens, die Tätigkeit der dort genannten Gremien oder der Arbeitnehmervertreter oder über die Benachteiligung oder Begünstigung eines Mitglieds oder Ersatzmitglieds der dort genannten Gremien oder eines Arbeitnehmervertreters zuwiderhandelt.

(2) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 sind das besondere Verhandlungsgremium, der Europäische Betriebsrat, die Mehrheit der Arbeitnehmervertreter im Rahmen eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung, die zentrale Leitung oder eine im Betrieb vertretene Gewerkschaft antragsberechtigt.

§ 45

§ 45

Bußgeldvorschriften

unverändert

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 5 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder
2. entgegen § 32 Abs. 1 oder § 33 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 den Europäischen Betriebsrat oder den Ausschuß nach § 26 Abs. 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig unterrichtet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30 000 Deutsche Mark geahndet werden.

Artikel 2

Artikel 2

Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

unverändert

Das Arbeitsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. I S....), wird wie folgt geändert:

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

1. In § 2 a wird nach Nummer 3 folgende Nummer 3 a eingefügt:
„3a. Angelegenheiten aus dem Gesetz über Europäische Betriebsräte, soweit nicht für Maßnahmen nach seinen §§ 43 bis 45 die Zuständigkeit eines anderen Gerichts gegeben ist;“.
2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „3“ wird durch die Angabe „3 a“ ersetzt.
 - b) Nach dem Wort „Rechtsverordnungen“ werden die Wörter „sowie dem Gesetz über Europäische Betriebsräte“ eingefügt.
3. In § 82 werden nach Satz 3 die folgenden Sätze 4 und 5 angefügt:
„In Angelegenheiten eines Europäischen Betriebsrats, im Rahmen eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung oder des besonderen Verhandlungsgremiums ist das Arbeitsgericht zuständig, in dessen Bezirk das Unternehmen oder das herrschende Unternehmen nach § 2 des Gesetzes über Europäische Betriebsräte seinen Sitz hat. Bei einer Vereinbarung nach § 41 des Gesetzes über Europäische Betriebsräte ist der Sitz des vertragschließenden Unternehmens maßgebend.“
4. In § 83 Abs. 3 werden nach dem Wort „Rechtsverordnungen“ die Wörter „sowie dem Gesetz über Europäische Betriebsräte“ eingefügt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 22. September 1996 in Kraft.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Dr. Gisela Babel

A. Allgemeiner Teil

I. Zum Verfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/4520 in seiner 104. Sitzung am 9. Mai 1996 beraten und dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dem Rechtsausschuß und dem Ausschuß für Wirtschaft zur Mitberatung überwiesen.

Die mitberatenden Ausschüsse haben wie folgt Stellung genommen:

Der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat am 26. Juni 1996 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS beschlossen, die Zustimmung zu dem Gesetzentwurf zu empfehlen.

Der Rechtsausschuß hat in seiner Sitzung am 25. September 1996 einstimmig bei Enthaltung der Gruppe der PDS beschlossen, keine verfassungsrechtlichen oder rechtsförmlichen Bedenken gegen den Gesetzentwurf in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen zu erheben.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat in seiner Sitzung am 25. September 1996 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Gruppe der PDS bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner 53. Sitzung am 10. Mai 1996 die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen und den Gesetzentwurf in seiner 73. Sitzung am 25. September 1996 abschließend beraten.

Folgende Änderungsanträge der Fraktion der SPD zu Artikel 1 des Gesetzentwurfs fanden im Ausschuß keine Mehrheit:

1. § 8 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die zentrale Leitung und das besondere Verhandlungsgremium arbeiten vertrauensvoll und im Zusammenwirken gemäß § 2 Abs. 1 des Betriebsverfassungsgesetzes mit den im Unternehmen oder der Unternehmensgruppe vertretenen Gewerkschaften zusammen. Zeitpunkt, Häufigkeit und Ort der Verhandlungen werden zwischen der zentralen Leitung und dem besonderen Verhandlungsgremium einvernehmlich festgelegt.“

2. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die zentrale Leitung lädt unverzüglich nach Benennung der Mitglieder zur konstituierenden Sitzung des besonderen Verhandlungsgremiums ein und unterrichtet die örtlichen Betriebs- oder Unternehmensleitungen sowie die in den inländischen Betrieben vertretenen Gewerkschaften. Das besondere Verhandlungsgremium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und kann sich eine Geschäftsordnung geben.“

b) Die Absätze 2 und 4 sind zu streichen.

3. Nach § 13 Abs. 4 wird folgender Absatz 5 neu angefügt:

„(5) Beauftragte von im Betrieb vertretenen Gewerkschaften können auf Antrag eines Viertels der Mitglieder an den Sitzungen beratend teilnehmen.“

4. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das besondere Verhandlungsgremium kann mit mindestens zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder beschließen, keine Verhandlungen aufzunehmen oder diese zu beenden. Der Beschluß und das Abstimmungsergebnis sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der zentralen Leitung und den in den inländischen Betrieben vertretenen Gewerkschaften zuzuleiten.“

5. § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die durch die Bildung und Tätigkeit des besonderen Verhandlungsgremiums entstehenden Kosten trägt die zentrale Leitung. Werden Sachverständige nach § 13 Abs. 4 hinzugezogen, beschränkt sich die Kostentragungspflicht auf einen Sachverständigen. Auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem besonderen Verhandlungsgremium und der zentralen Leitung kann die Kostentragungspflicht auf weitere Sachverständige erstreckt werden. Die zentrale Leitung hat für die Sitzungen in erforderlichem Umfang Räume, sachliche Mittel, Dolmetscher und Büropersonal zur Verfügung zu stellen sowie die erforderlichen Reise- und Aufenthaltskosten der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums zu tragen.“

6. § 23 Abs. 6 wird gestrichen.

7. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das „Ausschuß“ durch das Wort „Ausschüsse“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 2 wird ein Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Europäische Betriebsrat kann weitere Ausschüsse bilden, soweit er dies zur Durchführung seiner Aufgaben für erforderlich hält.“

8. § 27 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Europäische Betriebsrat hat das Recht, im Zusammenhang mit der Unterrichtung durch die zentrale Leitung nach § 32 eine Sitzung durchzuführen und zu dieser einzuladen. Das gleiche gilt bei einer Unterrichtung über außergewöhnliche Umstände nach § 33.“

- a) Der Europäische Betriebsrat kann weitere Sitzungen durchführen, soweit dies zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die Sitzungen des Europäischen Betriebsrats sind nicht öffentlich.
- b) Auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder des Europäischen Betriebsrats kann ein Beauftragter einer im Europäischen Betriebsrat vertretenen Gewerkschaft in den Sitzungen beratend teilnehmen; in diesem Fall sind der Zeitpunkt der Sitzung und die Tagesordnung der Gewerkschaft rechtzeitig mitzuteilen.“

9. § 30 erhält folgende Fassung:

„Die durch die Bildung und Tätigkeit des Europäischen Betriebsrats und des Ausschusses (§ 26 Abs. 1)

- a) sowie die durch die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen gemäß § 40 in Verbindung mit § 37 des Betriebsverfassungsgesetzes entstehenden Kosten trägt die zentrale Leitung. Werden Sachverständige nach § 29 hinzugezogen, beschränkt sich die Kostentragungspflicht auf einen Sachverständigen.
- b) Auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Europäischen Betriebsrat und der zentralen Leitung kann die Kostentragungspflicht auf weitere Sachverständige erstreckt werden. Die zentrale Leitung hat insbesondere für die Sitzungen und die laufende Geschäftsordnung in erforderlichem Umfang Räume, sachliche Mittel und Büropersonal, für die Sitzungen außerdem Dolmetscher zur Verfügung zu stellen. Sie trägt die erforderlichen Reise- und Aufenthaltskosten der Mitglieder des Europäischen Betriebsrats und des Ausschusses; § 16 Abs. 2 gilt entsprechend.“

10. § 32 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die zentrale Leitung hat den Europäischen Betriebsrat

- a) mindestens einmal im Kalenderjahr über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven des gemeinschaftsweit tätigen Un-

ternehmens oder der gemeinschaftsweit tätigen Unternehmensgruppe

- b) rechtzeitig unter
- c) zur Verfügungstellung der erforderlichen Unterlagen
- d) schriftlich zu unterrichten und ihn anzuhören.
- e) Die Unterlagen sind in den Landessprachen der jeweiligen Mitglieder des Europäischen Betriebsrats vorzulegen.
- f) Anhörung umfaßt das Recht des Europäischen Betriebsrats vor Durchführung von Maßnahmen eine Stellungnahme abzugeben.“

11. § 33 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Über außergewöhnliche Umstände, die erhebliche Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer haben, hat die zentrale Leitung den Europäischen Betriebsrat unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen unverzüglich

- a) schriftlich zu unterrichten und
- b) so rechtzeitig anzuhören,
- c) daß seine Bedenken noch berücksichtigt werden können.

Als außergewöhnliche Umstände gelten insbesondere

- 1. die Verlegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen,
- 2. die Stilllegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen,
- 3. Massenentlassungen.“

12. § 34 ist zu streichen.

13. § 38 erhält folgende Fassung:

„Zentrale Leitung und Europäischer Betriebsrat arbeiten vertrauensvoll und im Zusammenwirken mit den im Unternehmen oder in der Unternehmensgruppe vertretenen Gewerkschaften zum Wohl der Arbeitnehmer und des Unternehmens oder der Unternehmensgruppe zusammen. Satz 1 gilt entsprechend für die Zusammenarbeit zwischen zentraler Leitung und Arbeitnehmervertretern im Rahmen eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung.“

14. In § 39 erhalten die Absätze 1, 2 und 4 folgende Fassung:

„(1) Die Pflicht der zentralen Leitung, über die im Rahmen der §§ 18, 19 vereinbarten oder die sich aus §§ 32 und 33 Abs. 1 ergebenden Angelegenheiten zu unterrichten, besteht nur, soweit dadurch nicht Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse des Unternehmens oder der Unternehmensgruppe Schaden nehmen.

(2) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder eines Europäischen Betriebsrats sind verpflichtet, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen wegen ihrer Zugehörigkeit zum Europäischen Betriebsrat bekannt geworden und von der zentralen Leitung ausdrücklich als geheimhaltungs-

bedürftig bezeichnet worden sind, nicht zu offenbaren und nicht zu verwerten. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Europäischen Betriebsrat. Die Verpflichtung gilt nicht gegenüber Mitgliedern eines Europäischen Betriebsrats und gegenüber Vertretern von Gewerkschaften. Sie gilt ferner nicht gegenüber den örtlichen Arbeitnehmervertretern der Betriebe oder Unternehmen, wenn diese auf Grund einer Vereinbarung nach § 18 oder nach § 35 über den Inhalt der Unterrichtungen und die Ergebnisse der Anhörungen zu unterrichten sind, den Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat sowie gegenüber Dolmetschern und Sachverständigen, die zur Unterstützung herangezogen werden.

(4) Die Ausnahmen von der Pflicht zur Vertraulichkeit nach Absatz 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend für

1. das besondere Verhandlungsgremium gegenüber Sachverständigen, Dolmetschern und Vertretern von Gewerkschaften,
2. die Arbeitnehmervertreter im Rahmen eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung gegenüber Dolmetschern, Sachverständigen, Vertretern von Gewerkschaften und gegenüber örtlichen Arbeitnehmern, sofern diese nach Vereinbarung (§ 19) über die Inhalte der Unterrichtungen und Ergebnisse der Anhörungen zu unterrichten sind."

15. Nach § 39 wird folgender § 39a eingefügt:

„Wird eine Unterrichtungspflicht entsprechend den §§ 32, 33, 34 und 39 nicht, nicht rechtzeitig, ungenügend oder unvollständig erteilt und kommt hierüber zwischen zentraler Leitung und Europäischem Betriebsrat eine Einigung nicht zustande, so entscheidet eine Einigungsstelle. Der Spruch der Einigungsstelle ersetzt die Einigung zwischen zentraler Leitung und Europäischem Betriebsrat. Auf die Einigungsstelle finden die §§ 76 bis 77 des Betriebsverfassungsgesetzes entsprechend Anwendung.“

16. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Arbeitsversäumnis und Schutz inländischer Arbeitnehmervertreter“

- b) § 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die §§ 78 und 103 des Betriebsverfassungsgesetzes sowie § 15 Abs. 1, 3 bis 5 des Kündigungsschutzgesetzes gelten entsprechend.“

17. § 41 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Auf die in den §§ 2 und 3 genannten Unternehmen und Unternehmensgruppen, in denen vor dem 22. September 1996 eine Vereinbarung über grenzübergreifende Unterrichtung und Anhörung besteht, sind die Bestimmungen dieses Gesetzes, mit Ausnahme des für die Vertragsparteien entsprechend geltenden § 40, nicht anwendbar, solange die Vereinbarung wirksam ist. Die Vereinbarung muß sich auf alle in den Mit-

gliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer erstrecken und eine Vertretung der Arbeitnehmer aus den Mitgliedstaaten vorsehen, in denen das Unternehmen oder die Unternehmensgruppe einen Betrieb hat.“

In der abschließenden Abstimmung des federführenden Ausschusses wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. sowie Stimmen der Fraktion der SPD bei Enthaltung von Teilen der Fraktion der SPD sowie der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Gruppe der PDS beschlossen, dem Gesetzentwurf in der aus der voranstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung zuzustimmen.

II. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf enthält Regelungen zur Umsetzung der Richtlinie 94/45/EG des Rates vom 22. September 1994 (ABl. EG Nr. L 254 S. 64) über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen. Die Richtlinie ist bis zum 22. September 1996 in deutsches Recht umzusetzen.

Die Richtlinie beruht auf Artikel 2 Abs. 2 des Abkommens über die Sozialpolitik zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs im Anhang des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft. Aufgrund dieser Bestimmung kann der Rat zur Förderung des sozialen Dialogs Mindestvorschriften zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer erlassen. Die Richtlinie konkretisiert Nummer 17 der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer. Danach müssen u. a. „Unterrichtung, Anhörung und Mitwirkung der Arbeitnehmer in geeigneter Weise, unter Berücksichtigung der in den einzelnen Mitgliedstaaten herrschenden Gepflogenheiten, weiterentwickelt werden“, insbesondere in solchen Unternehmen und Unternehmensgruppen mit Betrieben oder Unternehmen in mehreren Mitgliedstaaten. Die Richtlinie richtet sich an die Mitgliedstaaten, also mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs auch an die am 1. Januar 1995 der Europäischen Union beigetretenen Staaten Finnland, Österreich und Schweden. Sie findet ferner Anwendung auf die anderen Vertragsstaaten, die das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum unterzeichnet haben: Island, Liechtenstein und Norwegen.

Im Rahmen des europäischen Binnenmarktes findet zunehmend ein Prozeß von Unternehmenszusammenschlüssen, grenzübergreifenden Fusionen, Übernahmen, Betriebsstättenverlagerungen und Joint Ventures statt, mit dem eine länderübergreifende Strukturierung von Unternehmen und Unternehmensgruppen einhergeht. Die auf Artikel 2 Abs. 2 des Abkommens über die Sozialpolitik gestützte Richtlinie dient der sozialpolitischen Flankierung dieser wirtschaftlichen Entwicklung und schließt eine fast 20 Jahre dauernde Diskussion auf europäischer Ebene ab. Deshalb sollen in größeren gemein-

schaftsweit tätigen Unternehmen und Unternehmensgruppen die Arbeitnehmervertreter auch dann angemessen informiert und konsultiert werden, wenn Entscheidungen, welche die Interessen der Arbeitnehmer berühren, außerhalb des Mitgliedstaates getroffen werden, in dem sie beschäftigt sind. Der im internationalen Vergleich hohe Standard des deutschen Betriebsverfassungsgesetzes bleibt ausdrücklich unberührt. Durch Unterrichtung über grenzübergreifende wirtschaftliche Angelegenheiten und durch einen die nationalen Grenzen überwindenden Meinungsaustausch soll in gemeinschaftsweit tätigen Unternehmen und Unternehmensgruppen dafür gesorgt werden, daß die nach dem Betriebsverfassungsgesetz bestehenden Rechte der Arbeitnehmervertretungsorgane wieder besser greifen. Zugleich wird ein weitgehend einheitliches Niveau der grenzübergreifenden Unterrichtung und Anhörung geschaffen, das Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Mitgliedstaaten der Richtlinie vermeiden soll.

Der Entwurf ist als Artikelgesetz konzipiert. In Artikel 1 sind die wesentlichen materiellen Regelungen der Richtlinie aufgenommen, die eine grenzübergreifende Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer gewährleisten. Artikel 2 enthält die erforderlichen Änderungen und Ergänzungen des Arbeitsgerichtsgesetzes.

Der Entwurf orientiert sich an der flexiblen Regelungssystematik der Richtlinie, die inhaltlich in enger Anlehnung an ihre Vorgaben umgesetzt wird. Danach haben praxisnahe Verhandlungslösungen der unmittelbar Beteiligten selbst Vorrang. Im Wege der Vereinbarung zwischen dem Unternehmen oder dem herrschenden Unternehmen einer Unternehmensgruppe (zentrale Leitung) und dem besonderen Verhandlungsgremium der Arbeitnehmervertreter können Europäische Betriebsräte so errichtet und ausgestaltet werden, wie es den nationalen Rechtssystemen und Praktiken sowie den branchenspezifischen und strukturellen Besonderheiten in den einzelnen Unternehmen und Unternehmensgruppen am besten gerecht wird. An Stelle eines oder mehrerer branchenbezogener zentraler Arbeitnehmervertretungsgremien kann auch ein dezentral strukturiertes Unterrichts- und Anhörungsverfahren vereinbart werden.

Erst wenn eine Vereinbarungslösung nicht zustande kommt, ist ein Europäischer Betriebsrat nach den „subsidiären Vorschriften“ des Anhangs der Richtlinie zu errichten: Dieser Europäische Betriebsrat kraft Gesetzes besteht – je nach Größe des Unternehmens oder der Unternehmensgruppe – aus bis zu 30 Mitgliedern. Er hat das Recht, einmal pro Jahr mit der zentralen Leitung zusammenzutreffen, um über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven des Unternehmens oder der Unternehmensgruppe unterrichtet und angehört zu werden. Für den Fall, daß „außergewöhnliche Umstände“ eintreten, die erhebliche Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer haben, wie Betriebsstättenverlagerungen, Unternehmensstillegungen oder Massenentlassungen, ist der Europäische Betriebsrat von der zentralen Leitung unverzüglich zu unterrichten und auf Verlangen grundsätzlich so rechtzeitig anzuhö-

ren, daß seine Vorschläge oder Bedenken noch berücksichtigt werden können. Setzt sich der Europäische Betriebsrat aus einer größeren Anzahl von Arbeitnehmervertretern zusammen, bildet er aus seiner Mitte einen Ausschuß, der aus drei Mitgliedern besteht. Bei außergewöhnlichen Umständen ist der Ausschuß anstelle des Europäischen Betriebsrats zu beteiligen.

Bereits vor dem Inkrafttreten des Europäischen Betriebsräte-Gesetzes bestehende Vereinbarungen über eine grenzübergreifende Beteiligung der Arbeitnehmervertreter gelten auch nach der Umsetzung der Richtlinie fort, sofern sie sich auf alle Arbeitnehmer erstrecken und eine grenzübergreifende Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmervertreter gewährleistet ist.

Der Gesetzentwurf folgt dieser Konzeption der Richtlinie. Dabei wird vor allem deren flexibler Ansatz übernommen. Den Verhandlungspartnern stehen weite Gestaltungsspielräume zur Verfügung, mit denen sie Struktur und Inhalt einer grenzübergreifenden Unterrichtung und Anhörung unternehmensspezifisch gestalten können. In den Bereichen, in denen die Richtlinie nationale Umsetzungsspielräume eröffnet, wie beispielsweise bei der Bestellung der auf das Inland entfallenden Arbeitnehmervertreter, wird auf die bewährten Strukturen des Betriebsverfassungsgesetzes soweit wie möglich zurückgegriffen. Aus Gründen der Akzeptanz und der Praktikabilität werden auch für die inneren Strukturen des besonderen Verhandlungsgremiums und des Europäischen Betriebsrats betriebsverfassungsrechtliche Organisationsnormen als Leitlinien berücksichtigt. Der betriebsverfassungsrechtliche Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit wird entsprechend den Richtlinienvorgaben als ein für die Beteiligten verbindlicher Maßstab kodifiziert.

Der dargestellten Konzeption entsprechend hat das Europäische Betriebsräte-Gesetz in Artikel 1 des Entwurfs im einzelnen folgenden Inhalt:

- Der Erste Teil (§§ 1 bis 7) regelt Zielsetzung und Anwendungsbereich des Gesetzes sowie Begriffsbestimmungen. Das Gesetz ist insbesondere auf diejenigen gemeinschaftsweit tätigen Unternehmen und Unternehmensgruppen anwendbar, deren zentrale Leitung ihren Sitz im Inland hat.
- Im Zweiten Teil (§§ 8 bis 16) wird die Bildung des besonderen Verhandlungsgremiums der Arbeitnehmervertreter geregelt. Dessen Aufgabe besteht darin, mit der zentralen Leitung eine Vereinbarung über grenzübergreifende Unterrichtung und Anhörung auszuhandeln, es sei denn, daß es mit mindestens zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder den Verzicht auf eine derartige Mitwirkung der Arbeitnehmer beschließt.
- Der Dritte Teil (§§ 17 bis 20) bekräftigt den Vorrang einer grenzübergreifenden Unterrichtung und Anhörung durch Vereinbarung gegenüber einem Europäischen Betriebsrat kraft Gesetzes.
- Im Vierten Teil (§§ 21 bis 37) werden zunächst die Voraussetzungen für den nach den subsidiären Vorschriften des Anhangs der Richtlinie zu errich-

tenden Europäischen Betriebsrat (Europäischer Betriebsrat kraft Gesetzes) normiert. Ferner werden die Geschäftsführung des Europäischen Betriebsrats und die damit zusammenhängenden Fragen wie Vorsitz, Bildung eines Ausschusses, Sachverständige und Kosten sowie die grenzübergreifenden Zuständigkeiten und Mitwirkungsrechte des Europäischen Betriebsrats kraft Gesetzes in enger Anlehnung an die Richtlinienvorgaben geregelt.

- Der Fünfte Teil (§§ 38 bis 40) stellt einheitlich für alle Formen der grenzübergreifenden Unterrichtung und Anhörung nach diesem Gesetz, also für den Europäischen Betriebsrat kraft Vereinbarung, für den kraft Gesetzes sowie für dezentrale Verfahren der Unterrichtung und Anhörung, den Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen zentraler Leitung und den am Verfahren beteiligten europäischen Arbeitnehmervertretern auf. Er enthält ferner Vorschriften über die Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie den Schutz inländischer Arbeitnehmervertreter. Die Bestimmungen entsprechen den Vorgaben aus Artikel 8 Abs. 1 und 2 sowie den Artikeln 9 und 10 der Richtlinie.
- Im Sechsten Teil (§ 41) werden entsprechend Artikel 13 der Richtlinie bereits bestehende Vereinbarungen über grenzübergreifende Unterrichtung und Anhörung auch nach dem Inkrafttreten des Europäischen Betriebsräte-Gesetzes aufrechterhalten, wenn sie gewisse Bedingungen erfüllen.
- Der Siebte Teil (§§ 42 bis 44) enthält besondere Bestimmungen, insbesondere Straf- und Bußgeldvorschriften.

Artikel 2 des Gesetzentwurfs enthält die erforderlichen Änderungen und Ergänzungen des Arbeitsgerichtsgesetzes, durch die der arbeitsgerichtliche Rechtsweg eröffnet und systemgerecht ausgestaltet wird.

III. Öffentliche Anhörung

In der 63. Sitzung am 17. Juni 1996 hat der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung den Gesetzentwurf einer öffentlichen Anhörung zu den nachfolgend genannten Themen unterzogen:

- I. Regelungsziel und Geltungsbereich
 1. Grenzübergreifende Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer
 2. Bestimmung des herrschenden Unternehmens
- II. Konzeption des Besonderen Verhandlungsgremiums und des Europäischen Betriebsrats kraft Gesetzes
 1. Personelle Zusammensetzung der Gremien
 2. Arbeitsorganisation der Gremien
 3. Kostenbelastung
- III. Vorrang von Vereinbarungen über grenzübergreifende Unterrichtung und Anhörung
 1. Dezentrales Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung

2. Europäischer Betriebsrat kraft Vereinbarung
3. Fortgeltung bestehender Vereinbarungen

IV. Rechte des Europäischen Betriebsrats kraft Gesetzes

1. Unterrichtung und Anhörung (einmal jährlich und bei außergewöhnlichen Umständen)
2. Tendenzschutz

V. Grundsätze der Zusammenarbeit und Schutzbestimmungen

1. Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen
2. Schutzbestimmungen inländischer Arbeitnehmervertreter

Folgende Einzelsachverständige und Verbände wurden in der Anhörung befragt:

A. Einzelsachverständige

Karl Otto Czikowsky
 Professor Dr. Meinhard Heinze
 Professor Dr. Wolfgang Hromadka
 Professor Dr. Eckhard Kreßel
 Wolfgang Müller
 Heinz Mayer
 Professor Dr. Wolfhard Kohte
 Peter Venus

B. Verbände

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BdA)
 Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)
 Deutsche Angestelltengewerkschaft (DAG)
 Christlicher Gewerkschaftsbund (CGB)
 Union Leitender Angestellter (ULA)
 IG Metall
 IG Medien
 Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger
 Bundesarbeitgeberverband Chemie

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) begrüßte die Vorlage des Gesetzentwurfs, da mit der Umsetzung der EU-Richtlinie neue Gestaltungsformen eröffnet und in ersten Ansätzen die Soziale Dimension von Europa den Arbeitnehmern ihrer Vertretungen erfahrbar und nutzbar gemacht werde. Allerdings sei der Gesetzentwurf sowohl gemessen an den Zielen der EU-Richtlinie, der Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer, als auch an den Anforderungen der Praxis als unzureichend zu bewerten. Im einzelnen forderte der DGB einen eigenständigen Schulungs- und Bildungsanspruch für die Mitglieder des Europäischen Betriebsrates (EBR), die gesetzliche Verankerung der gewerkschaftlichen Beratungs- und Unterstützungsfunktion sowie die ersatzlose Streichung der Einschränkungen der Rechte für Arbeitnehmervertretungen in Tendenzunternehmen. Der Christliche Gewerkschaftsbund Deutschlands (CGB) begrüßte ebenfalls die Vorlage des Gesetzentwurfs, kritisierte jedoch an dem vorliegenden Entwurf besonders nachdrücklich, daß die gewerkschaftlichen Minderheitenrechte in keiner Weise berücksichtigt würden. Als höchst unbefriedigend wertete er auch die Tatsache, daß die EU-Richtlinie lediglich Anhörungsrechte der Arbeitnehmervertre-

ter vorsehe. Die Deutsche Angestelltengewerkschaft (DAG) drängte vor allem darauf, bei der Zusammensetzung des besonderen Verhandlungsgremiums und des EBR die Berücksichtigung der Gruppen (Arbeiter/Angestellte) zu gewährleisten. Auch die DAG trat für die Aufnahme von Vorschriften ein, die den im Betrieb oder Unternehmen vertretenen Gewerkschaften das Recht einräumen, sowohl an den Sitzungen des besonderen Verhandlungsgremiums als auch des EBR teilnehmen zu können. Damit der EBR seine Aufgaben wirksam wahrnehmen könne, müßten seine Mitglieder die Möglichkeit haben, an speziellen Schulungsmaßnahmen teilnehmen zu können. Als praxisfern wertete die DAG die Festschreibung auf eine Sitzung pro Kalenderjahr.

Die IG Metall kritisierte an dem Gesetzentwurf, daß dieser die Möglichkeit eröffnete, wonach die Information nicht ausschließlich durch die zentrale Leitung erfolgen müsse, sondern auch durch eine andere geeignete Leitungsebene erfolgen könne. Kritik übte die IG Metall auch, daß das EBRG kein Zutritts- und Teilnahmerecht von Gewerkschaftsbeauftragten vorsehe. Den tatsächlichen Anforderungen, nämlich der Komplexität von internationalen Fragestellungen, nicht gerecht werde auch die Kostenbeschränkung auf einen Sachverständigen. Bemängelt wurde von ihr ferner, daß gerade beim Unterrichts- und Anhörungsverfahren für eventuell auftretende Meinungsverschiedenheiten ein Lösungsmechanismus fehle.

Die Union der Leitenden Angestellten (ULA) hob hervor, daß der Gesetzentwurf zwar zumindest formal eine Einbeziehung der Leitenden Angestellten vorsehe, jedoch noch erhebliche Mängel aufweise, da die vorgesehene Einbeziehung nicht als solche aus eigenem Recht gesehen werde. Der Betriebsrat sei nicht von den Leitenden Angestellten wählbar und könne sie deshalb auch nicht bestellen. Sinn und Zweck der Richtlinie sei es, allen Arbeitnehmern Information und Anhörung bezüglich europäischer Entwicklungen in ihren Unternehmen zu ermöglichen. Die Berücksichtigung der Leitenden Angestellten sei auch sinnvoll, damit Europa nicht die Akzeptanz gerade derjenigen Arbeitnehmer verliere, auf deren Einsatz und Gestaltungskraft die europäischen Unternehmen in besonderem Maße angewiesen seien.

Die IG Medien kritisierte vor allem, daß die in § 34 des EBRG-Entwurfs vorgesehene Regelung nicht im Einklang mit Sinn und Wortlaut des Artikels 8 Abs. 3 der EBR-Richtlinie stehe. Der Wortlaut der EBR-Richtlinie sei eindeutig und nicht erweiternd auslegungsfähig. Sie forderte, den § 34 des Gesetzentwurfs ersatzlos zu streichen.

Demgegenüber vertrat der Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger die Auffassung, daß zur Wahrung des Tendenzschutzes eine Änderung des § 34 des Gesetzentwurfs erforderlich sei, insbesondere § 32 des Entwurfs in Tendenzunternehmen keine Anwendung finden dürfe. Anwendung finden dürfe nur § 33 mit der Maßgabe, daß eine echte Unterrichtung nur über den Ausgleich oder die Milderung wirtschaftlicher Nachteile für die Arbeitnehmer, die infolge von Unternehmens- oder Betriebsänderungen entstehen, erfolgen müsse. Der Verband

stellte anheim, ob es verhältnismäßig sei, für Tendenzunternehmen überhaupt die Einrichtung von Europäischen Betriebsräten vorzuschreiben.

Sachverständiger Heinz Mayer von der Arbeitsgemeinschaft Unabhängiger Betriebsangehöriger (AUB) begrüßte zwar eine grenzüberschreitende Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen, hielt jedoch, da lediglich die Einführung von Informationspflichten und -rechten vorgesehen sei, den Nutzen im Verhältnis zu Kosten und Aufwand für unausgewogen.

Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) hob hervor, daß sie sich stets für eine Umsetzung der EU-Richtlinie ausgesprochen habe, die die von der Richtlinie eröffneten flexiblen Gestaltungsspielräume nutze sowie die zwingenden Vorgaben der Richtlinie im Verhältnis 1:1 übernehme und auf darüber hinausgehende Verschärfungen verzichte. Der vorgelegte Gesetzentwurf entspreche zwar im wesentlichen diesen Forderungen, gehe jedoch in wichtigen Punkten über die Richtlinie hinaus und werde teilweise den Erfordernissen der Praxis nicht gerecht. Die Hauptkritik richte sich insbesondere gegen Regelungen, die die Unterrichtung und Anhörung bei außerordentlichen Umständen und die den Bestandsschutz von freiwilligen Vereinbarungen betreffen.

Der Bundesarbeitgeberverband Chemie e.V. machte Sorgen geltend, daß insbesondere die nicht richtlinienkonforme Umsetzung des Artikels 13 in § 41, der § 33 des Entwurfs sowie die europarechtlich problematische Sonderstellung der Leitenden Angestellten nicht nur die weitere Zukunft neuer freiwilliger Vereinbarungen, sondern auch die begrüßenswerten Vorleistungen der Unternehmen mit freiwilligen Vereinbarungen nachteilig beeinflussen könnten. Der vorgelegte Entwurf verfolge in den genannten Vorschriften eine zu formalistisch und perfektionistisch ausgerichtete Angleichung der Richtlinie an das deutsche Betriebsverfassungsrecht. Dieser legislative Ansatz stehe nach Ansicht des Verbandes im Widerspruch zu den Richtlinienzielen und könne ausländische Investoren nicht für den Wirtschaftsstandort Deutschland einnehmen.

Professor Dr. Wolfgang Hromadka bewertete den Gesetzentwurf als eine gelungene Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht. Er werde den recht strikten Vorgaben der Richtlinie gerecht und sei gut abgestimmt auf die gewachsenen Regelungen und Begriffe des nationalen Rechts. Daß das Gesetz verhältnismäßig umfangreich sei, liege daran, daß es praktisch ein eigenes europäisches Betriebsverfassungsgesetz für den Sonderfall gemeinschaftsweit tätiger Unternehmen sei. Auch Professor Dr. Meinhard Heinze stellte fest, daß sich der Gesetzentwurf zutreffend sehr eng an die Richtlinie anlehne und bis ins Detail hinein diese umsetze. Zudem berücksichtige der Gesetzentwurf einerseits die gewachsenen Strukturen des deutschen Betriebsverfassungsgesetzes, decke aber auch praktisch relevante Lücken der Richtlinie ab und sei durchgehend pragmatisch im Sinne einer möglichst einfachen Handhabung orientiert. Als besonders positiv hob er hervor, daß der Ge-

setzungsentwurf das in Artikel 13 der Richtlinie verankerte Subsidiaritätsprinzip aufgreife und auch außerhalb des Geltungsbereichs des Artikels 13 in den Gesetzentwurf aufnehmen. Der Sachverständige Karl-Otto Czikowsky empfahl eine Ausweitung der Zahl der EBR-Mitglieder, um auch Arbeitnehmern in Betrieben mit weniger als 150 Beschäftigten eine Repräsentation zu ermöglichen. Zudem sei das Teilnahmerecht von Gewerkschaftsvertretern sicherzustellen. Wichtig sei ferner, daß der EBR mehr als einmal im Jahr tagen könne, soweit dies zur Erledigung seiner Aufgaben notwendig sei. Bedauerlich sei, daß der Gesetzentwurf keinen Hinweis zu notwendigen Weiterbildungs-/Schulungsmaßnahmen für EBR-Mitglieder beinhalte. Insbesondere müßten im Rahmen solcher Maßnahmen Sprachkurse, Kurse zu wirtschaftlichen Angelegenheiten sowie zu europaweiten Themen angeboten werden. Die dabei anfallenden Kosten seien von den Konzernleitungen zu übernehmen. Grundsätzlich müsse also ein Bildungsanspruch für EBR-Mitglieder festgeschrieben werden. Des weiteren habe die Praxis gezeigt, daß mehrere Sachverständige zeitgleich erforderlich seien. Auch hier seien die Unternehmen zur Kostenübernahme zu verpflichten. Auch der Sachverständige Wolfgang Müller wies darauf hin, daß die im Gesetzentwurf vorgesehene Übernahme der Kosten für lediglich einen Sachverständigen hinsichtlich des angestrebten wirksamen Dialogs unzureichend sei. Desgleichen hielt auch er für einen der größten Mängel des Gesetzentwurfs das völlige Fehlen eines Anspruches auf Teilnahme an Bildungsmaßnahmen bzw. Sprachkursen für EBR-Mitglieder. Ebenfalls notwendig zu regeln sei auch, auf wessen Kosten die EBR-Mitglieder zwischen den Sitzungen miteinander kommunizieren könnten. Schließlich hielt auch er eine explizite Beteiligung von Gewerkschaftsvertretern an den Sitzungen des EBR wie auch des besonderen Verhandlungsgremiums für unbedingt erforderlich. Bisherige Initiativen seien ohne die gewerkschaftliche Beteiligung und den gewerkschaftlichen Sachverstand nicht denkbar. Die fehlende Einbeziehung der Gewerkschaften im Gesetzentwurf kritisierte auch der Sachverständige Peter Venus. Ebenfalls für unverständlich hielt er das Fehlen eines eigenständigen Schulungs- und Bildungsanspruchs einschließlich der Kostentragung für Mitglieder des EBR und des besonderen Verhandlungsgremiums. Er plädierte ferner dafür, dem EBR die Errichtung weiterer Ausschüsse zu ermöglichen. Die im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen bezüglich Tendenzunternehmen forderte er ersatzlos zu streichen. Sachverständiger Professor Dr. Wolfhard Kohte betonte, daß das BAG in mehreren Entscheidungen festgestellt habe, daß sowohl Anhörungs- als auch Beratungsrechte mit dem Grundrecht der Pressefreiheit vereinbar seien. Der Gesetzentwurf bleibe in § 34 deutlich hinter den Möglichkeiten der Richtlinie zurück, wo lediglich Tendenzen mit eindeutiger weltanschaulicher Orientierung geschützt würden.

Für weitere Einzelheiten wird auf das Wortprotokoll der 63. Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung sowie die in den Ausschußdrucksachen 671, 661, 673, 674, 675 enthaltenen schriftlichen Stellungnahmen der Angehörten verwiesen.

IV. Zu den Beratungen im Ausschuß

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. betonten, daß die Wettbewerbsfähigkeit eines Unternehmens oder einer Unternehmensgruppe nicht nur auf den engeren wirtschaftlichen Faktoren beruhe, sondern in zunehmendem Maße erfordere, daß die Arbeitnehmer ihre Kenntnisse und Fähigkeiten in die wirtschaftlichen Entscheidungsprozesse einbringen könnten. Auf nationaler Ebene setze sich zunehmend die Erkenntnis durch, daß eine frühzeitige Einbeziehung der Arbeitnehmer für den unternehmerischen Erfolg vorteilhaft sei: Die Qualität der Produktionsabläufe, von Produkten und Dienstleistungen werde gesteigert, Kosten würden langfristig gesenkt und über eine höhere Motivation der Mitarbeiter würden Innovationen angeregt. Die rechtzeitige Beteiligung der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter gehöre insoweit bereits zu den Grundinstrumentarien einer modernen Unternehmensführung.

Diese Erkenntnisse müßten konsequenterweise auch in Europa nutzbar gemacht werden. Die zunehmenden europaweiten wirtschaftlichen Verflechtungen, die insbesondere seit der Verwirklichung des europäischen Binnenmarktes zu beobachten seien, erforderten eine Mitwirkung der in den Mitgliedstaaten betroffenen Arbeitnehmer. Diese dürfe nicht wie bisher an den nationalen Grenzen enden. Deshalb werde diesen Arbeitnehmern eine grenzübergreifende Unterrichtung sowie ein die nationalen Grenzen überwindender Dialog mit den unternehmerischen Entscheidungsträgern ermöglicht. Dadurch würden weder deren Entscheidungsbefugnisse eingeschränkt oder zeitweise blockiert noch werde in die gewachsenen nationalen Arbeitnehmervertretungsstrukturen eingegriffen. Durch mehr Transparenz grenzübergreifender Maßnahmen werde deren Akzeptanz im Interesse aller Beteiligten gesteigert.

Die Richtlinie und der ihr folgende Gesetzentwurf verwirklichten diese Anliegen. Dem Subsidiaritätsprinzip werde durch den ausdrücklichen Vorrang von Vereinbarungen der Verhandlungspartner vor den subsidiären Vorschriften des Anhangs der Richtlinie umfassend Rechnung getragen. Durch ein hohes Maß an Flexibilität werde eine praktikable und kostengünstige Ausgestaltung der grenzübergreifenden Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer sichergestellt. Künftig würden allein in Deutschland die Arbeitnehmervertreter von ca. 270 europaweit tätigen Unternehmen und Unternehmensgruppen in den Angelegenheiten beteiligt, die sich grenzübergreifend auf die Interessen der von ihnen vertretenen Arbeitnehmer auswirkten. Die stärkere Mitwirkung der Arbeitnehmer werde zu einer höheren Akzeptanz des europäischen Binnenmarktes und der europäischen Integration beitragen.

Die Mitglieder der Fraktion der F.D.P. machten darüber hinaus deutlich, daß sie den Gesetzentwurf begrüßten, jedoch weitergehende Wünsche verhindert hätten, zumal deren Verwirklichung hauptsächlich die Unternehmen mit zusätzlichen Kosten belastet hätte. Als positiv werte die Fraktion der F.D.P. die mit den Änderungsanträgen getroffene Regelung zugunsten der Leitenden Angestellten.

Sowohl von Mitgliedern der Fraktionen der CDU/CDU und F.D.P. wurde die in der Richtlinie enthaltene Überbetonung des Repräsentationsgedankens kritisiert, der sich in Anbetracht der Begrenzung des Europäischen Betriebsrats auf höchstens 30 Mitglieder zu Lasten einer proportionalen Berücksichtigung der Mitgliedstaaten mit einer größeren Beschäftigtenzahl auswirke und mit demokratischen Prinzipien kaum in Einklang zu bringen sei. Deshalb verträten die Ausschußmitglieder der Fraktion der CDU/CSU die Auffassung, daß nur solche Mitgliedstaaten eine Sitzgarantie im EBR erhalten sollten, in denen ein größerer Betrieb liege.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD erklärten, daß sie den vorgelegten Gesetzentwurf grundsätzlich begrüßten, zumal sie sich seit Jahrzehnten auch auf europäischer Ebene für die zugrundeliegende Richtlinie eingesetzt hätten. Allerdings müsse die Fraktion der SPD feststellen, daß die Umsetzung der EU-Richtlinie durch die Bundesregierung äußerst restriktiv vorgenommen worden sei und an keiner Stelle über die europäischen Mindeststandards hinausgegangen werde. Insgesamt sei der Gesetzentwurf als eine sehr unternehmensfreundliche Umsetzung einzustufen. Völlig unzureichend geregelt sei z. B. die beratende Teilnahme der Gewerkschaften. Wie Erfahrungen der Praxis zeigten, sei die Nichteinbeziehung der Gewerkschaften sogar ein ausdrückliches Hindernis für ein effizientes Wirken von Europäischen Betriebsräten. Viele der bisherigen freiwilligen grenzübergreifenden Gremien seien auf ausdrückliche Initiative und mit Unterstützung der Gewerkschaften zustande gekommen. Ein weiterer gravierender Mangel des Gesetzentwurfs sei, daß er an keiner Stelle Schulungsmaßnahmen bzw. Sprachtraining für EBR-Mitglieder vorsehe. Hinderlich sei auch das Fehlen einer Einigungsstelle; statt dessen werde dem kostspieligen und langwierigen Gerichtsweg der Vorzug gegeben. Präziser zu regeln gewesen sei auch, daß die Dokumente rechtzeitig und schriftlich und zwar in der Muttersprache der Mitglieder des EBR vorzulegen seien. Schließlich sei die Fraktion der SPD der Meinung, daß eine explizite Einbeziehung der Leitenden Angestellten nicht erforderlich gewesen wäre. Völlig überflüssig und im Gegensatz zur Richtlinie stehe auch der in § 34 verankerte extensive, nur in Deutschland derart ausgeprägte, Tendenzschutz. Das Abstimmungsverhalten der Fraktion der SPD erkläre sich daraus, daß man einerseits das Gesetz endlich wolle, daß man andererseits im vorliegenden Gesetzentwurf erhebliche Mängel zu konstatieren habe.

Die Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN begrüßten ebenfalls die Vorlage des Gesetzentwurfs, hielten jedoch die darin vorgenommene Umsetzung der Richtlinie für sehr unbefriedigend. Allerdings enthalte bereits die Richtlinie den gravierenden Mangel, daß auf europäischer Ebene lediglich Anhörungs- und Unterrichtsrechte, aber keine Mitwirkungs- oder gar Mitbestimmungsrechte vorgesehen seien. Gerade vor dem Hintergrund einer Internationalisierung der Ökonomie bedürften die Interessen der Belegschaften jedoch größerer Berücksichtigung. Hauptkritikpunkte seien für die Fraktion

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Fehlen eines Zutrittsrechts für die Gewerkschaften, der äußerst restriktiv gestaltete Zugriff auf externe Sachverständige sowie das Fehlen von Schulungs- und Sprachtrainingsmöglichkeiten. Damit würden von vornherein strukturelle Nachteile der EBR-Mitglieder festgeschrieben. Auch die Vertraulichkeit und die Geheimhaltung seien in einer Weise geregelt, daß sie den Unternehmensleitungen leicht als Argument dienen könnten, um die Unterrichtung sehr restriktiv zu gestalten. Auch sie hielten es für absolut überflüssig, den typisch deutschen Tendenzschutz in die Gemeinschaft zu exportieren. Begrüßt wurde von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die über die Änderungsanträge in den Gesetzentwurf aufgenommene angemessene Berücksichtigung von Frauen.

Die Mitglieder der Gruppe der PDS betonten, daß die Regelung zu den Europäischen Betriebsräten längst überfällig sei. Auch die Gruppe der PDS halte jedoch die Umsetzung der EU-Richtlinie für völlig unzureichend. Selbst die meisten vorhandenen freiwilligen Vereinbarungen gingen über den Gesetzentwurf hinaus. Auch seien die in den bestehenden Gremien gemachten Erfahrungen weitgehend unberücksichtigt geblieben. Der Gesetzentwurf bringe eine Nivellierung von Standards nach unten. Während die EU-Richtlinie noch von einem echten Dialog ausgehe, sehe der Gesetzentwurf im wesentlichen nur die Entgegennahme von Informationen vor. Auch die Gruppe der PDS kritisierte das Fehlen einer Einigungsstelle sowie das Fehlen von Schulungsmöglichkeiten für EBR-Mitglieder. Entschieden abgelehnt wurden von der Gruppe der PDS die vorgesehenen Regelungen zum Tendenzschutz.

B. Besonderer Teil

Soweit die Vorschriften unverändert übernommen wurden, wird auf deren Begründung im Gesetzentwurf verwiesen. Zu den vom Ausschuß angenommenen Änderungen ist folgendes festzustellen:

Zu Artikel 1 – Gesetz über Europäische Betriebsräte

Zu § 9 Abs. 3 Satz 1

Mit der Änderung wird klargestellt, daß der Antrag auf Bildung des besonderen Verhandlungsgremiums erst in dem Zeitpunkt wirksam gestellt ist, in dem er der zentralen Leitung zugeht.

Der Änderungsantrag entspricht einem Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat (Drucksache 13/5021).

Zu § 11 Abs. 5 (neu)

Durch die Einfügung dieser Soll-Vorschrift soll der Grundsatz der Gleichberechtigung bei der Bestellung von inländischen Mitgliedern in das besondere Verhandlungsgremium stärker berücksichtigt werden. Die Ergänzung ist § 15 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes nachgebildet.

Der Änderungsantrag entspricht einem Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat (Drucksache 13/5021).

Zu § 13 Abs. 4 Satz 2 (neu)

Durch die Ergänzung soll klargestellt werden, daß auch Beauftragte von Gewerkschaften als Sachverständige hinzugezogen werden können.

Zu § 18 Abs. 2

Durch den Änderungsantrag soll sichergestellt werden, daß auch dann, wenn der Europäische Betriebsrat aufgrund einer Vereinbarung errichtet wird, ausschließlich die nach dem Betriebsverfassungsgesetz bestehenden Arbeitnehmervertretungsgremien die inländischen Mitglieder des vereinbarten Europäischen Betriebsrats bestellen. Bei einem vereinbarten Europäischen Betriebsrat wird zugleich gewährleistet, daß das Recht des zuständigen Sprecherausschußgremiums zur Entsendung eines Leitenden Angestellten nicht abbedungen werden kann.

Zu § 23 Abs. 5 und 6

Durch die Neufassung des Absatzes 5 soll der Grundsatz der Gleichberechtigung bei der Bestellung von inländischen Mitgliedern in den Europäischen Betriebsrat stärker berücksichtigt werden. Die Ergänzung ist § 15 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes nachgebildet.

Durch die ersatzlose Streichung des Absatzes 5 alte Fassung und die Neufassung des Absatzes 6 soll gewährleistet werden, daß die Sprecherausschußgremien der Leitenden Angestellten stets das Recht haben, einen Leitenden Angestellten zu bestimmen, der mit Rederecht an den Sitzungen zur Unterrichtung und Anhörung des Europäischen Betriebsrats teilnehmen kann, sofern mindestens fünf inländische Arbeitnehmervertreter entsandt werden.

Zu § 29 Satz 2 (neu)

Durch die Ergänzung soll klargestellt werden, daß auch Beauftragte von Gewerkschaften als Sachverständige hinzugezogen werden können.

Zu § 32 Abs. 1

Die Ergänzung dient der Klarstellung: Vor der turnusmäßigen jährlichen Unterrichtung und Anhörung durch die zentrale Leitung sind dem Europäischen Betriebsrat kraft Gesetzes die dazu erforderlichen Unterlagen so rechtzeitig vorzulegen, daß er sich angemessen auf die Sitzung vorbereiten kann.

Der Änderungsantrag entspricht einem Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat (Drucksache 13/5021).

Zu § 33 Abs. 1 Satz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Angleichung der Formulierung an den im Betriebsverfassungsgesetz verwandten Sprachgebrauch (vgl. § 111 Abs. 1 Satz 1 BetrVG).

Zu § 41 Abs. 1 Satz 2

Durch die geänderte Formulierung soll klargestellt werden, daß es für den grenzübergreifenden Charakter der Vereinbarung ausreicht, wenn den Arbeitnehmern aus denjenigen Mitgliedstaaten, in denen das Unternehmen oder die Unternehmensgruppe eine Niederlassung hat, im Rahmen der vereinbarten Unterrichtung und Anhörung eine angemessene Beteiligung ermöglicht wird. Demnach muß nicht jeder Mitgliedstaat, in dem sich z. B. nur ein kleinerer Verkaufs- oder Servicebetrieb befindet, durch einen dort beschäftigten Arbeitnehmer vertreten sein. Es genügt, wenn die Arbeitnehmer in diesen Mitgliedstaaten in anderer Weise in die Unterrichtung und Anhörung einbezogen werden. So können in diesen Fällen mehrere Mitgliedstaaten zu einem Entsendekreis zusammengefaßt werden mit der Folge, daß die dort beschäftigten Arbeitnehmer durch einen gemeinsamen Vertreter repräsentiert werden.

Zu § 42 Nr. 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Angleichung der Formulierung an die Wortwahl des § 9 („Bildung“ des besonderen Verhandlungsgremiums) einerseits und der §§ 18, 21 („Errichtung“ eines Europäischen Betriebsrats) andererseits.

Der Änderungsantrag entspricht einem Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat (Drucksache 13/5021).

Zu Artikel 3

Es ist ein neuer Termin für das Inkrafttreten des Gesetzes erforderlich geworden.

Bonn, den 25. September 1996

Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Dr. Gisela Babel

Berichterstatlerin

